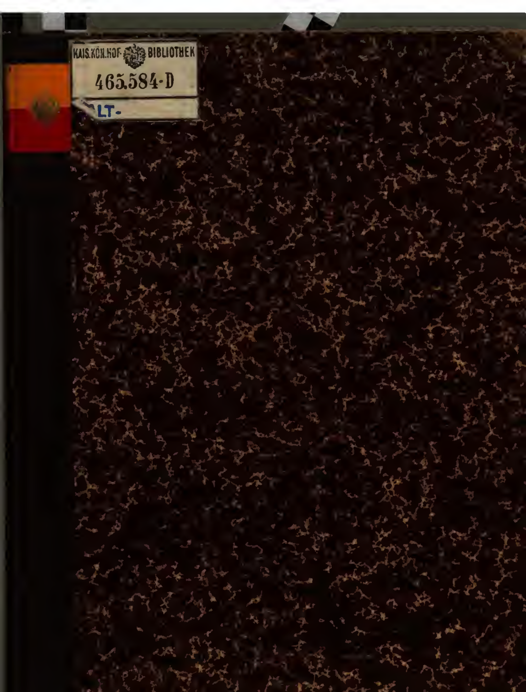
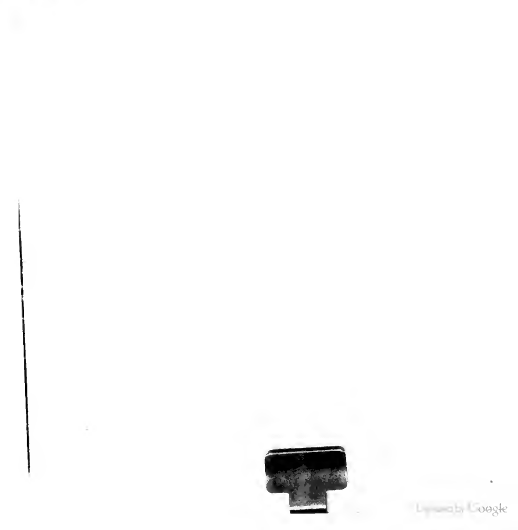

KAIS.KÖN.HOF BIBLIOTHEK
465.584-D
LT-
465.584



Zusammenstellung

der

nach Stimmenmehrheit gefaßten und nach den Bestimmungen des Patentes vom 7. September 1848 geordneten Anträge des oberösterreichischen Landtages über die Aufhebung des Unterthänigkeits-, Vogt-, Schutz-, Lehen- und Zehent-Verhältnisses, der Jagd-Berechtigung und der aus diesen Verhältnissen entspringenden sowohl persönlichen als auf Grund und Boden haftenden Leistungen, so wie der Anträge des Landtags-Ausschusses über die Regelung der Berechtigung zum Fischfange.

Allgemeine Bestimmungen.

Protokoll vom 5. August 1848, Nro. 11, Seite 8 und 9.

§. 1.

Jedes Unterthänigkeits-, Vogt-, Schutz- und Zehent-Verhältniß, jedes bäuerliche Lehen-Verhältniß hört für immer auf.

Protokoll vom 7. August 1848, Nro. 12, Seite 6 und 7.

§. 2.

Die aus diesen Verhältnissen hervorgegangenen durch die Theilung des Eigenthums oder durch die Landes-Verfassung und Gesetzgebung bestimmten den Grundbesitzern als solchen oder Personen obliegenden Geld-, Natural- und Arbeits-Leistungen werden ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß der Berechtigten oder des Verpflichteten theils ohne, theils gegen Entschädigung aufgehoben.

§. 3.

Protokoll vom 5. August 1848, Nro. 11, Seite 9 — 10.

Ohne Entschädigung sind aufzuheben:

Protokoll vom 8. August 1848, Nro. 13, Seite 5 — 8.

1. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in allen ihren Zweigen, so wie alle anderen einem Obereigenthümer als solchen übertragenen Hoheitsrechte und Privilegien.

Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 10.

2. Die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art.

Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 10 — 12.

3. Leistungen, die in persönlichen Diensten und Abgaben bestehen, und weder aus einem privatrechtlichem Verhältnisse noch aus dem Obereigenthumsrechte, Lehenverbande und Zehentverhältnisse abgeleitet werden können.

Protokoll vom 10. August 1848, Nro. 15, Seite 9.

§. 4.

Die mit den vorstehend aufgehobenen Befugnissen und Bezügen zusammen hängenden Gegenleistungen der Berechtigten hören gleichzeitig auf.

§. 5.

Gegen Entschädigung sind aufzuheben:

Protokoll vom 10. August 1848, Nro. 15, Seite 9 — 10.

1. alle in Folge der emphiteutischen und sonstigen Theilung des Eigenthumes oder nach der Landes-Verfassung und Gesetzgebung unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Geld-, Natural- und Arbeits-Leistungen, deßgleichen

 1924

alle ländlichen Servituten, so weil sie nicht privatrechtlicher Natur oder zur Benützung des berechtigten Grundstückes unerläßlich nothwendig sind;

Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 7 und 8.

2. die auf den ehehaften oder radizirten Gewerben haftenden Leistungen, und

Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 12 und 13.
Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 4.

3. solche Leistungen, die aus dem vogtherrlichen Verhältnisse entspringen, wenn sie auch nicht an den Obereigenthümer des Grundes, sondern an einen andern Bezugsberechtigten entrichtet werden.

I. Hauptstück.

Von den ohne Entschädignng aufzuhebenden Leistungen.

§. 6.

In den ohne Entschädigung aufznhebenden Rechten und Bezüge gehören:

Protokoll vom 8. August 1848, Nro. 13, Seite 8.

1. die Bezüge ans der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und zwar:
   a) der Civil-Gerichtsbarkeit als: die adeliche Richteramts-, die Grundbuch- und die Justiz-Taxen;
   b) der Kriminal-Geeichtsbarkeit (Land-Gerichtsbarkeit) als: die Landgerichts-Gaben und Landgerichts-Sammlungen für die Landgerichts-Obrigkeit, für den Landgeechts-Halter, Diener oder andere Personen, in Geld-, Naturalien- nnd Arbeitsleistungen mit Ausnahme jener, welche auf einem anderen rechtsgiltigen Bezugstitel sich gründen,
   c) der politischen Administration des Strafrichteramtes in schweren Polizei-Uebeetretungen und Vergehen, als: Taxen, wo solche noch bestehen;
   d) der Stiftungs-Vogtei, aus dem zu verwaltenden Stiftungs-Veemögen;
   e) der Vogt- oder Schutzherrlichkeit über Städte nnd Märkte als Taxen und andere Abgaben, ausgenommen wenn letztere auf einem Bezugstitel beruhen, der sie zu den ablösbaren Leistungen §. 5 einreihet;
2. die Waisendienste,

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 4.

3. alle Bezüge aus dem Schutzverhältnisse,
4. die Inleutsteuer, oder die Schutzsteuer, welche die Inwohner in unterthänigen Hänsern zahlen,

Protokoll vom 8. August 1848, Nro. 13, Seite 5.

5. die Robot oder die Arbeitsleistungen der Inleute mit Einschluß der Jagdrobot der Inleute,
6. die Veränderungs-Gebüheen von dem zum Nachlasse der Auszügler und der Inleute gehörigen beweglichem Vermögen,

Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 7—9.

7. die Veränderungsgebühren von verkäuflichen Gewerben,

Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 10.

8. Arbeitsleistuugen die das Ausmaß der verfassungsmäßigen Robot übersteigen, und auf Peivatrechtstiteln nicht beruhen.

§. 7.

Protokoll vom 7. August 1848, Nro. 12, Seite 4.
Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 14 und 15.

Natural- und Geldleistungen an den eigenen oder an einem fremden Ortsseelsorger und an den Schullehrer mit Ausnahme solcher, die aus dem Obereigenthums-, Lehen-, Schutz-, Vogtei- oder Zehent-Rechte entspringen, dann die Sammlungen des eigenen oder fremden Seelsorgers nnd Lehrers sind ohne Entschädigung aufzuheben, sobald für die Dotation der Seelsorger und Lehrer gehörig gesorgt sein wird.

II. Hauptstück.

Von den gegen Entschädigung aufzuhebenden Bezügen.

§. 8.

Bei den aufzuhebenden Leistungen, für welche der Bezugsberechtigte eine billige Entschädigung erhalten soll, kommt festzustellen:

I. wie ist der Geldwerth der ablösbaren Leistungen auszumitteln,
II. wie ist der Geldwerth für die den Bezugsberechtigten aus dem Titel der ablösbaren Bezüge obliegenden Leistungen auszumitteln, und in Abrechnung zu bringen;
III. wer hat die Entschädigung zu leisten,
IV. wie soll die Entschädigung geleistet werden,
V. wie ist das Ablösungs-Gesetz durchzuführen.

I. Abschnitt.

Ermittlung des Geldwerthes der Leistungen.

§. 9.

Die Bestimmungen, nach welchen der Geldwerth der ablösbaren Leistungen auszumitteln kommt, theilen sich:

I. in die Bestimmungen über den Maßstab und die Höhe nach welchen jede Leistung, oder der Ertrag der Bezugsrechte in Geld angeschlagen und der hievon auf ein Jahr entfallende Theil festzustellen ist, und
II. in Bestimmungen, nach welchen der Jahres-Betrag als Ablösungs-Summe zu berechnen ist.

I. Abtheilung.

Maßstab zur Ermittlung des Geldwerthes der Leistungen.

§. 10.

Die aufzuhebenden Leistungen, für welche der Bezugsberechtigte eine billige Entschädigung erhalten soll, sind:

A. die Geld-Leistungen,
B. die Natural-Leistungen,
C. die Arbeits-Leistungen.
Hierher gehören auch zu Folge §. 5, Nro. 1
D. die Rechte aus der Einforstung in so weit selbe aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältniße abzuleiten sind,
E. das Jagdrecht,
F. das Fischrecht.

§. 11.

A. Die Geldleistungen sind
a) unveränderliche, und
b) veränderliche Geldgaben.

a. Von den unveränderlichen Geldgaben.

§. 12.

Protokoll vom 17. August 1848, Nro. 18, Seite 5.

Zu den unveränderlichen Geldgaben gehören die jährlichen oder zeitweisen Leistungen in Geld. Erstere kommen meistens unter den Namen Urbarial-Bezüge im baarem Gelde aus grundherrlichen und aus nicht grundherrlichen Rechten vor, Letztere haben keinen eigenen Gattungs-Namen.

§. 13.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 4 und 5.

Die unveränderlichen Geldgaben die im Mühl-, Traun- und Hausruckkreise, in diesem mit Ausnahme der Parzelle, gegenwärtig in der Währung der Einlösscheine entrichtet werden, können, wenn sie gleich vor dem Finanzpatente des Jahres 1811 in Silbergeld zu leisten waren, auf den frühern Werth nicht

erhoben werden, sondern sind zur Feststellung der Entschädigung aus der Währung der Einlösscheine in Conventions-Münze umzuwandeln.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 4 und 5.

§. 14.

Bei Geldgaben, die in Conventions-Münze zu leisten sind, was im Innkreise und in der Parzelle des Hausruckkreises die Regel ist, tritt eine Aenderung der Währung nicht ein.

Protokoll vom 17. August 1848, Nro. 18, Seite 5.

§. 15.

Bei den jährlich zu entrichtenden Geldgaben bildet der unzweifelhafte Jahresbetrag den Behufs der Geldentschädigung zu ermittelnden Geldwerth.

Protokoll vom 23 September 1848, Nro. 47, Seite 5.

§. 16.

Bei unveränderlichen Geldgaben, die nicht jährlich gezahlt werden, ist zu ermitteln, ob die Leistung in bestimmten Zeiträumen oder bei dem Eintritte einer Bedingung, von welcher die Pflicht der Leistung abhängt, wiederkehrt. Im ersten Falle ist der Betrag der Leistung durch die Zahl der Jahre der Zwischenzeit von einer Leistung bis zu der nächstfolgenden, zu theilen, und der hieraus auf ein Jahr entfallende Theil als der jährliche Geldbetrag zu behandeln.

Im letzteren Falle ist der Zeitraum, in welchem die Bedingung der Leistung dreimal eingetreten ist, zu ermitteln, der Durchschnitt zu ziehen, und aus dem Durchschnitte der auf ein Jahr entfallende Theil zu berechnen.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 5.

§. 17.

Ist die Wiederkehr der unveränderlichen Geldleistung von der Besitzveränderung des verpflichteten oder des berechtigten Gutes bedingt, so ist der bestimmte Geldbetrag durch 20 zu theilen, weil jedes 20. Jahr eine Besitzveränderung vorausgesetzt wird.

Der Betrag, der aus der Theilung herauskömmt, bildet den auf ein Jahr entfallenden Antheil der Leistung.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 5.

§. 18.

Ist die unveränderliche Geldgabe nicht nur bei Veränderungen im Besitze der verpflichteten Realität, sondern auch bei Veränderungen in der Person des Bezugsberechtigten fällig, so sind die Beträge der zwei Leistungen zu summiren und die Summe nach §. 16 durch die Zahl 20 zu theilen, um den auf ein Jahr entfallenden Antheil zu erhalten.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 5.

§. 19.

Ob die Geldgaben ursprünglich eine Geldleistung waren, oder im Wege der Umwandlung einer Natural- oder Arbeitsleistung erst eine Geldleistung geworden sind, begründet keinen Unterschied, wenn die Umwandlung auf einem zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten bestehenden Vertrage, oder auf einen andern Rechtstitel beruht.

b) Von den veränderlichen Geldgaben.

Protokoll vom 17. August 1848, Nro. 18, Seite 5—11.
Protokoll vom 18. August 1848, Nro. 19, Seite 3—11.
Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 2—7.

§. 20.

Zu den veränderlichen Geldgaben gehören die Besitzveränderungs-Gebühren, die unter der Benennung Todfall-, Annahm-, Anfist-, Kauf-, Freigeld-, Lehengebühr, Lehenreichniß, vorkommen.

Sie werden bei Besitzveränderungen als eine Perzentual-Abgabe geleistet.

§. 21.

Bei den veränderlichen Geldgaben, von welchen nur bekannt ist:

a) wie viele Perzente, und
b) ob diese nur von dem unbeweglichen oder auch von dem beweglichen Vermögen, dann

c) bei welcher Besitzveränderung zu entrichten sind, dagegen aber die Zeit, wann sie fällig werden, und der Betrag, von welchen die Besitzveränderungs-Gebühr zu entrichten kömmt, im vorhinein nicht bekannt ist,

muß festgestellt werden

1. die Wiederkehr der Besitzveränderung
2. der Besitzveränderungswerth, nämlich der Geldbetrag der den Werth des, der Veränderungsgebühr unterliegenden Besitzes bezeichnet, von welchem die Besitzveränderungs-Gebühr als Perzentual-Abgabe zu berechnen und zu entrichten ist.

I. Feststellung der Besitzveränderungs-Zeit.

§. 22.

Das Vorkommen einer Besitzveränderung wird jedes 20. Jahr vorausgesetzt.

II. Ermittlung des Besitzveränderungs-Werthes.

§. 23.

Bei der Ermittlung des Besitzveränderungs-Werthes, von welchem die Veränderungs-Gebühren als Perzentual-Abgabe zu berechnen ist, muß unterschieden werden, ob die Abgabe

1. auf Wirthschaftsgebäuden sammt den dazu gehörigen Hausgründen und auf ledigen Grundstücken,
2. auf Häusern,
3. auf Gewerben,
4. auf dem Zehentnutzen, und
5. auf dem Fischrechte haftet, oder
6. als Lehengebühr zu entrichten ist.

1. Feststellung des Besitz-Veränderungs-Werthes von Grundstücken.

§. 24.

Protokoll vom 17. August 1848, Nro. 18, Seite 5—11.

Von dem Reinertrage der Grundstücke — wie er im Wege des stabilen Katasters in Geld ermittelt, und in dem Grundertragsbogen eines jeden Grundbesitzers eingetragen ist, sind in Abrechnung zu bringen:

Protokoll vom 18. August 1848, Nro. 19, Seite 3—11.

a) der Betrag der Grundsteuer, welcher im Jahre 1848 auf den Reinertrag entfallen ist;

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20.

b) die Auftheilungen auf die Grundsteuer, nämlich die Geldbeiträge zu den Vogtei-, Pfarrbezirks- und Landes-Erfordernissen nach einem 10jährigen Durchschnitte der Jahre 1839 bis 1848;

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 5.

c) die dem Grundbesitzer obgelegenen Leistungen im Betrage der hiefür nach dem Ablösungsgesetze entfallenden Entschädigung ohne Unterschied, ob diese Leistungen an den zum Bezuge der Veränderungs-Gebühren Berechtigten oder an einen Dritten zu entrichten waren;

Protokoll vom 25. September 1848, Nro. 48, Seite 6.

d) die Auslagen für Militär-Bequartirung nach dem 10jährigen Durchschnitte der Jahre 1839 bis 1848.

§. 25.

Der nach Abrechnung der Abzugsposten verbleibende Rest des Reinertrages ist mit der Zahl 25 zu multipliziren, und das Produkt bildet den Besitz-Veränderungswerth.

§. 26.

Der Werth der Wirthschaftsgebäude und das bewegliche Vermögen sind nicht in Anschlag, und die Schulden sind nicht in Abrechnung zu bringen.

§. 27.

Der nach §. 24 und 25 ermittelte Besitz-Veränderungswerth ist der Geldbetrag, nach welchem die Perzentual-Abgabe zu berechnen ist.

Die von dem Besitz-Veränderungswerthe abgerechnete Perzentual-Abgabe gibt die Veränderungsgebühr für einen Besitz-Veränderungsfall und ist durch die Zahl 20 zu theilen. Der Theilbetrag bildet den auf ein Jahr entfallenden Antheil der Veränderungsgebühren, die bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichten waren.

Protokoll vom 21. August 1848, Nro 21, Seite 3—5.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 5—6.

§. 28.

Von dem Besitz-Veränderungswerthe ist die Veränderungs-Gebühr mit 10 Perzent und zwar auch im Innkreise zu berechnen. Wo im Mühl-, Traun- und Hausruckkreise die Veränderungsgebühr weniger als 10 Perzent des Veränderungswerthes beträgt, hat es bei dem bisherigen Ausmaße zu verbleiben.

Wo im Innkreise die nach den Bestimmungen des Patentes vom 8. April 1791 zu entrichtende Veränderungsgebühr weniger als 5 Perzent beträgt, ist der zweifache Betrag des geringeren Ausmaßes zur Berechnung der zu entschädigenden Perzentual-Abgabe anzunehmen.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 6.

§. 29.

Von dem Werthe der zum Landwirthschafts-Betriebe gehörigen Gebäude und des beweglichen Vermögens sind die bisherigen Besitzveränderungs-Gebühren Behufs der Entschädigung nicht in Anschlag zu bringen.

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 17.

§. 30.

Wo der Bezug der Veränderungs-Gebühren vom beweglichen Vermögen Jemand andern zusteht, als der sie vom unbeweglichen Vermögen erhält, ist die Entschädigung nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes jedoch nur mit Rücksicht auf das unbewegliche Vermögen zu ermitteln, und die Bezugsberechtigten haben die Entschädigung nach dem Antheile des bei der letzten Besitzveränderung auf Jeden entfallenen Bezuges zu theilen.

§. 31.

Sollten außerdem Fälle vorkommen, daß Veränderungs-Gebühren nicht nach den patentmäßigen, sondern nach anderen den Verpflichteten erleichternden Bestimmungen zu entrichten waren, so ist für die geringere Leistung die Entschädigung nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes zu ermitteln, und sollte dasselbe in einzelnen Fällen nicht anwendbar sein, so sind die Ausnahmen der Landeskommission anzuzeigen, die zur Durchführung des Ablösungsgesetzes aufgestellt wird.

2. Feststellung des Besitz-Veränderungswerthes von Häusern.

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 7—12.

§. 32.

Bei Häusern, die eine andere Bestimmung haben, als zur Bewirthschaftung des Grund und Bodens zu dienen, ist der Besitz-Veränderungswerth im Wege der Schätzung zu erheben.

§. 33.

Die Schätzung ist vorzunehmen:

a) Bei selbstständigen Gebäuden ohne Haus- oder ledigen Grundstücken.
b) bei Gebäuden mit Haus- oder ledigen Gründen, wenn der doppelte Schätzungswerth des Gebäudes höher ist, als der durch den stabilen Kataster ermittelte Reinertrag der Grundstücke.

§. 34.

Der Besitz-Veränderungswerth der bei einem solchen Hause befindlichen Grundstücke ist nach den Bestimmungen der §§. 24 und 25 zu erheben.

§. 35.

Die Schätzung muß nachweisen:

1. die Ortslage, die Bauarea, den Bauzustand und die Bestandtheile des Gebäudes,
2. die andauernde Benützung ohne Rücksicht auf Gewerbe oder Fabrikation und mit Ausscheidung des vorübergehenden oder nur möglichen Gebrauches,
3. bei Zinshäusern die Berücksichtigung der Wechselfälle der Benützung, sohin des Leerstehens der Wohnbestandtheile,
4. den Anschlag des Hauserträgnisses mit Beachtung der vorstehenden Umstände und der Ortsverhältnisse,
5. die Abrechnung nachstehender Lasten von dem Haus-Erträgnisse:
   a) der Herhaltungskosten zu 15 Prozent,
   b) der Hauszins- oder Hausklassensteuer nach der Steuerumlage für das Jahr 1848,
   c) der Geldbeiträge zu Vogtei-, Pfarr- und Landeserforderniſſen, dann zu Kommunal-Erforderniſſen nach einem 10jährigen Durchschnitte der Jahre 1839—48,
   d) der Militär-Bequartirungs-Auslagen nach vorstehendem Durchschnitte,
   e) der dem Hausbesitzer als solchen obgelegenen Leistungen im Betrage der hiefür nach dem Ablösungsgesetze entfallenden Entschädigung ohne Unterschied, ob diese Leistungen an den zum Bezuge der Veränderungsgebühren Berechtigten oder an einen Dritten zu entrichten waren.

§. 36.

Der nach Abrechnung der Abzugsposten verbleibende Rest des Hauserträgnisses ist mit der Zahl 20 zu multipliziren, und das Produkt bildet den Besitz-Veränderungswerth.

§. 37.

Von dem Besitzveränderungswerthe ist nach den Bestimmungen der §§. 26—31 die Veränderungsgebühr als Perzentual-Abgabe zu berechnen, und der auf ein Jahr entfallende Theilbetrag festzustellen.

§. 38.

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 12.

Veränderungs-Gebühren, die in Städten oder Märkten von liegenden oder fahrenden Vermögen nicht aus dem Unterthänigkeits- oder Lehenverhältnisse, sondern zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse entrichtet werden, bilden keinen Gegenstand dieses Gesetzes.

Die Aufhebung oder Abänderung solcher Geldbeiträge bleibt der Gemeinde-Verwaltung überlassen.

3. Feststellung des Besitz-Veränderungswerthes der ehehaften oder radicirten Gewerbe.

§. 39.

Protokoll vom 9. August 1848, Nro. 14, Seite 7—9.

Protokoll vom 25. September 1848, Nro. 48, Seite 7—13.

Der Besitzveränderungswerth der ehehaften oder radizirten Gewerbe ist im Wege der Schätzung zu erheben, welche die Erwerbs-, Gewerbs- und Absatz-Verhältnisse des Ortes zu berücksichtigen hat.

Dort wo erweislich auf dem Gewerbe Leistungen an den Obereigenthümer oder für dritte Personen haften, sind sie mit dem Betrage der hiefür nach dem Ablösungs-Gesetze entfallenden Entschädigung von dem Werthe des Gewerbes in Abrechnung zu bringen.

Der ermittelte Besitz-Veränderungswerth dient zur Grundlage bei der Berechnung der Perzentual-Abgabe, und bei der Feststellung des auf ein Jahr entfallenden Antheiles der Veränderungs-Gebühr.

Bei diesen Berechnungen treten die Bestimmungen der §§. 25 — 31 in Anwendung.

Die Senfengewerke, welche ihre landesfürstliche concessionirte Eigenschaft durch Concessions-Urkunden zu erweisen im Stande sind, haben die Befreiung von den grundobrigkeitlichen Veränderungs- und Lehengebühren bezüglich des Werthes der Concessionen, des Zugehörs und des Erträgnisses.

4. Feststellung des Besitz-Veränderungswerthes des Zehenlrechles.

§. 40.

Ist mit dem Zehentnutzen die Verbindlichkeit verbunden, bei Veränderungen im Besitze des Zehentnutzens die Veränderungs-Gebühren zu zahlen, so muß, um den Besitz-Veränderungswerth festzustellen:

1. die Entschädigung, welche nach dem Ablösungs-Gesetze für den Zehentnutzen entfällt, ermittelt und
2. der Entschädigungs-Betrag für die dem Zehentbesitzer als solchen obgelegenen Leistungen bekannt werden. Ob die Leistungen an den Obereigenthümer des Zehentnutzens oder an einen Dritten zu entrichten waren, begründet keinen Unterschied.

§. 41.

Von dem Entschädigungs-Kapitale, der für den Zehentnutzen entfällt, sind die ablösbaren Lasten, mit welchen der Zehentnutzen behaftet war, in Abrechnung zu bringen.

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 13.

Von dem richtig gestellten Entschädigungs-Kapitale, welches den Besitz-Veränderungswerth bildet, ist die Perzentual-Abgabe zu berechnen.

Bei der Berechnung der Veränderungs-Gebühe und des hievon auf ein Jahr entfallenden Antheiles sind die Bestimmungen der §§. 28 — 31 dieses Gesetzes zu beobachten.

5. Feststellung des Besitz-Veränderungswerthes der Fischrechte.

§. 42.

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 13.

Wo das Fischrecht ein abgesondertes Grundbuchsfolium bildet, ist der Werth im Wege der Schätzung zu erheben.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 6.

Bei der Erhebung des Ertrages sind zu berücksichtigen:

1. die örtliche Lage
2. die Größe und
3. die Qualität des Fischwassers,
4. das Vorhandensein jener Verhältnisse, welche den Ertrag des Fischwassers befördeen,
5. die Absatzwege.

Von dem Ertrage sind in Abschlag zu bringen:

1. die Auslagen für die Erhaltung der Fische und für den Fischfang,
2. die Arbeit bei der Obsorge, dem Fischfange und Absatze,
3. die Elementarschäden,
4. die im Jahre 1848 entrichtete Erwerbsteuer sammt Steueraufslagen,
5. der Entschädigungs-Betrag für die auf dem Fischrechte haftenden ablösbaeen Lasten.

Der ermittelte Jahresertrag ist mit der Zahl 20 zu multiplizieen, und das Kapital bildet den Besitz-Veränderungswerth zur Berechnung der Perzentual-Abgabe.

Ist das Fischrecht kumulativ odee getheilt, so sind nach dem Verhältnisse der Benützungs-Antheile zu dem Ertrage die entfallenden Veränderungs-Gebühren zu theilen.

Sollte die Fischberechtigung dort wo sie den Uferbesitzern des Fischwassers nicht gehört, an diese, oder wo keine Uferbesitzer sind, an die Gemeinden gegen Entschädigung der bisherigen Besitzer des Fischwassers übergehen, so bildet das Ablösungs-Kapital für das Fischwasser den Besitz-Veränderungswerth.

Bei der Berechnung des auf ein Jahr entfallenden Antheiles der Veränderungs-Gebühe sind die Bestimmungen der §§. 26 — 31 dieses Gesetzes zu befolgen.

6. Feststellung der Lehengebühren.

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 13 — 16.

§. 43.

Die Lehengebühren, die

1. theils als Perzentual-Abgaben,
2. theils als unveränderliche Geldgabe

vorkommen, sind eine zeitweise Leistung, die bei der Veränderung

a) in der Person des Lehensheeren (Hauptfall) oder
b) in der Person des Lehensholden (Nebenfall) oder
c) in beiden Fällen zu entrichten kommt.

§. 44.

Die Lehengebühr, die als Perzentual-Abgabe nur beim Haupt- oder Nebenfall geleistet wurde, ist eine Veränderungs-Gebühr.

Die Entschädigung ist nach den Bestimmungen zu ermitteln, welche das Gesetz hinsichtlich der Veränderungs-Gebühren von Grund und Boden feststellt.

§. 45.

Die Lehengebühren, die als Perzentual-Abgabe im Haupt- und Nebenfall entrichtet wurden, sind gleichfalls als Veränderungs-Gebühren von Grundstücken zu behandeln.

Die Perzente, die im Haupt- und Nebenfall zu leisten waeen, sind zu summiren und als Perzentual-Abgabe nach §. 27 zu berechnen.

§. 46.

Die Lehengebühren, die als unveränderliche Geldgabe entrichtet wurden, sind bei der Berechnung des entfallenden Betrages nach den §§. 6, 17 und 18 dieses Gesetzes zu behandeln.

Protokoll vom 19. August 1848, Nro. 20, Seite 17.

Protokoll vom 20. August 1848, Nro. 21, Seite 2 — 3.

§. 47.

Wo das Bezugsrecht in der Art getheilt ist, daß die Gebühren vom beweglichen Vermögen an Jemand anderen zu leisten sind, als der sie vom unbeweglichen Vermögen erhält, so ist der Jahresbetrag nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes jedoch nur mit Rücksicht auf das unbewegliche Vermögen zu ermitteln, und die Bezugsberechtigten haben die Entschädigung nach dem Antheile des bei der letzten Besitz-Veränderung auf jeden entfallenden Bezuges zu theilen.

§. 48.

B. Die Natural-Leistungen sind

a) unveränderliche,
b) veränderliche.

a. Von den unveränderlichen Natural-Leistungen.

Protokoll vom 21. August 1848, Nro. 21, Seite 6 — 11.

§. 49.

Die unveränderlichen Natural-Leistungen sind:

1. die Getreide-Dienste und Sackzehente,
2. die Kleinrechte.

§. 50.

Bei den unveränderlichen Geldgaben ist bekannt, worin die Leistung besteht und es ist die Zeit der Leistung bestimmt.

Der Geldwerth, der die billige Entschädigung geben soll, muß für die Getreidedienste und Sackzehente abgesondert von jenem für die Kleinrechte ermittelt werden.

1. Feststellung der Geldentschädigung für Getreidedienste und Sackzehente.

§. 51.

Der auf ein Jahr entfallende Geldbetrag für die Getreidedienste und Sackzehente ist nach den Getreide-Durchschnittspreisen aus den Jahren 1820 bis 1844 zu ermitteln.

§. 52.

Die 25jährigen Getreide-Durchschnittspreise sind in der Regel nach den Preisen des Wohnortes oder der Gemeinde des Leistungspflichtigen zu erheben.

Bei der Erhebung kommen die Bestimmungen des §. 53 nach der Reihenfolge zu beobachten.

§. 53.

a) Die durch Ablösungs-Verträge oder auf andere Weise festgestellten Preise geben den Lokalpreis. Sind solche Anhaltspunkte nicht vorhanden, so sind

b) die Preise jenes Getreidemarktes anzunehmen, den der Leistungspflichtige oder die Produzenten seiner Gemeinde in der Regel besuchen. Wenn sie mehrere Wochenmärkte besuchen, so ist aus den Preisen der Wochenmärkte der Durchschnitt zu ziehen.

Von den Wochenmarkt-Getreidpreisen sind die Kosten der Zufuhr des Getreides auf den Wochenmarkt abzurechnen.

c) In Gegenden, wo die Leistungspflichtigen zum Verkaufe des Getreides den Wochenmarkt nicht besuchen, ist der Lokalpreis des in der Gegend des Leistungspflichtigen erzeugten Getreides durch Schätzungskommission zu ermitteln.

§. 54.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 6

Bei der Ermittelung des Durchschnittes sind die Preise des Getreides mittlerer Gattung anzunehmen, und wo die Leistung nicht nach dem niederösterreichischen Metzen, sondern nach einem anderen Ausmaße zu entrichten war, ist sie auf den niederösterreichischen Metzen zurück zu führen.

2. Feststellung der Geldentschädigung für die Kleinrechte.

§. 55.

Protokoll vom 21. August 1848, Nro. 21, Seite 11 und 12.

Bei den Gaben an Naturalien, die unter der allgemeinen Benennung Kleinrechte vorkommen, bestimmen jene Lokalpreise den Geldwerth, welche nach den Bestimmungen der ob der ennsischen Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1844, Nro. 20923, Abschnitt VI. in die Dominikalfassionen Behufs der Bemessung der Dominikalsteuer aufgenommen wurden.

Sind die Gaben in Naturalien nicht jährlich, sondern in bestimmten Zeiträumen oder bei dem Eintritte einer Bedingung zu leisten, so ist der für die Leistung nach dem Lokalpreise ermittelte Geldwerth nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über unveränderliche Geldgaben §§. 16, 17 und 18 zu behandeln, um den auf ein Jahr entfallenden Betrag festzustellen.

b. Von den veränderlichen Naturalleistungen.

§. 56.

In den veränderlichen Naturalleistungen gehört der Feldzehent.

Bei dieser Leistung sind bekannt:

1. der Verpflichtete,
2. der zehentpflichtige Grund,
3. die zehentpflichtigen Fruchtgattungen,
4. der wie vielte Theil der Frucht als Zehent zu geben ist (ganzer, ein halber, ein Drittel Zehent),
5. der Zehentberechtigte, und wenn das Eigenthum des Zehentnutzens nicht vollkommen, sondern in Zehentnutzungs- und in Obereigenthum getheilt ist, auch
6. der Obereigenthümer des Zehentnutzens.

Protokoll vom 3. August 1848, Nro. 9, Seite 2 — 14.

Protokoll vom 4. August 1848, Nro. 10, Seite 4 — 8.
Protokoll vom 5. August 1848, Nro. 11, Seite 2 — 8.

Zur Feststellung des Geldwerthes für den Feldzehent ist erforderlich die Ermittlung

a) des Rohertrags des Feldzehents, und
b) des Geldwerthes des Zehentnutzens.

§. 57.

Der Rohertrag des Feldzehentes ist nach dem Natural-Brutto-Ertrage des zehentpflichtigen Grundes festzustellen.

Bei der Feststellung des Natural-Brutto-Ertrages bilden die Erhebungen des stabilen Katasters die Grundlage. Es sind jedoch Aenderungen im Wege der Reklamation zuläßig.

In Gegenden, in welchen durch die Ortslage Schauerschaden oder Ueberschwemmungen herbeigeführt werden, sind die auf den Fruchtertrag nachtheilig wirkenden Elementar-Ereignisse zu berücksichtigen.

§. 58.

Der Geldwerth des Zehentertrages wird nach den Durchschnittspreisen der Fruchtgattungen aus den Jahren 1820 bis 1844 bestimmt.

§. 59.

Die 25jährigen Durchschnittspreise der Fruchtgattungen sind nach den Bestimmungen der §§. 52, 53 und 54 zu ermitteln.

§. 60.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 7.

Der Ertrag an Stroh, der dem Zehentberechtigten bisher zukam, wird den Auslagen für die Einbringung des Feldzehents, für den Ausdrusch und für die Herhaltung der Depositorien gleich gestellt.

§. 61.

Die Zehentgaben, welche von dem Zehentpflichtigen oder Zehentnutznießer in Geld, Naturalien oder Arbeitsleistungen zu entrichten sind, kommen nach den für diese Leistungen durch das Ablösungsgesetz festgestellten Bestimmungen zu behandeln.

§. 62.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 7.

Ist der Besitz des Zehentrechtes kumulativ oder nach bestimmten Zeiträumen getheilt, oder besteht es in bestimmten Zehentantheilen, so ist der Rohertrag und der Geldwerth nur einmal zu berechnen, und sind die von dem Jahresertrage auf jeden Bezugsberechtigten nach Verhältniß der Besitzrechte entfallenden Antheile zu ermitteln.

C. Von den Arbeitsleistungen.

§. 63.

Protokoll vom 23. August 1848, Nro. 23, Seite 8—12.

Die Arbeitsleistungen sind unentgeltliche oder entgeltliche Hand- und Zugfrohnen mit Einschluß der Zehentfrohnen.

Die Zahl der Arbeitstage, die Zahl und Gattung der Zugthiere sind bekannt, oder es sind die zu leistenden Arbeiten bestimmt.

§. 64.

Für die Arbeitsleistungen werden jene Lokalpreise als Geldwerth angenommen, welche nach der Bestimmung der ob der ennsischen Regierungs-Verordnung vom 28. Dezember 1844, Nro. 20923, Abschnitt VII. in die Dominikal-Fassionen Behufs der Besteuerung eingestellt worden sind. Nach diesen Bestimmungen wurden die Arbeitsleistungen mit der Hälfte des Preises veranschlagt, welcher bei Ausmittlung des Katastral-Grundertrages zur Berechnung des Werthes der für die Produktion erforderlichen Zug- und Handarbeit in der Gemeinde, in welcher das verpflichtete Gut liegt, angenommen worden ist.

§. 65.

Arbeitsschuldigkeiten, bei welchen die Zahl der Arbeitstage nicht bekannt, wohl aber die zu leistende Arbeit bestimmt ist, wurden in Folge der im §. 63 angeführten Regierungs-Verordnung auf Tage berechnet, und kommen wie jene im §. 63 zu behandeln.

§. 66.

Bei der Feststellung des Geldwerthes für die Robot nach §. 64 sind die entgeldlichen Arbeitsleistungen bereits berücksichtigt. Es hat bei den Ansätzen für die Gegenleistungen des Berechtigten, welche von dem Preise für die Arbeitsleistungen in Abrechnung gebracht wurden, zu verbleiben.

§. 67.

Robotgeld ist als unveränderliche Geldgabe zu behandeln.

D. Von den Bezügen aus der Einforstung.

§. 68.

Protokoll vom 23. September 1848, Nro. 47, Seite 7.

Die Holzungs- und Weiderechte und die den Forstholden zustehenden Rechte werden, in so weit selbe aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse abzuleiten sind, durch nachträgliche Bestimmungen geregelt werden.

E. Von dem Jagdrechte.

§. 69.

Protokoll vom 11. September 1848, Nro. 37.
Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38.
Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39.

Die Jagdberechtigung ist in Oberösterreich kein Ausfluß des Obeeeigenthums, sondern ein nutzbares Privatrecht, und dem Grundeigenthümee gegenüber eine Servitut. Die Ausübung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden wird gegen Entschädigung aufgehoben, und die Jagdberechtigung übergeht an die Grundbesitzer nach den Bestimmungen des im Anhange erlassenen Gesetzes.

F. Von dem Fischrechte.

§. 70.

Die Berechtigung zum Fischfange als nutzbares Privatrecht wo die Ufer des Fischwassers nicht dem Besitzer des Fischrechtes gehören, und dieser zur Benützung der Ufer eine privatrechtliche Servitut nicht besitzt, wird gegen Entschädigung aufgehoben, und durch das im Anhange erlassene Gesetz wird die Entschädigung sowie auch die Benützung des Fischwassers geregelt werden.

II. Abtheilung.

Berechnung der Ablösungs-Summe.

§. 71.

Protokoll vom 24. August 1848, Nro. 24, Seite 5—7.

Der für die Leistungen ermittelte auf ein Jahr entfallende Geldbetrag ist mit der Zahl 25 zu multiplizieren, und das Produkt bildet das Kapital des Ertrages aus den Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen.

II. Abschnitt.

Von den Leistungen der Bezugsberechtigten.

§. 72.

Protokoll vom 26. August 1848, Nro. 26, Seite 5—9.
Protokoll vom 28. August 1848, Nro. 27, Seite 4—16.
Protokoll vom 29. August 1848, Nro. 28, Seite 11—17.
Protokoll vom 30. August 1848, Nro. 29, Seite 2—12.
Protokoll vom 25. September 1848, Nro. 48, Seite 13 u. 14.

Der Bezugsberechtigte erhält die billige Entschädigung der aus den ablösbaren Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen der Verpflichteten gehabten reinen Einnahme.

Jene Leistungen, die dem Bezugsberechtigten als solchen Auslagen und seine Brutto-Einnahme minderten, sind im Verhältnisse der bisherigen Einnahme zu der entfallenden geringeren Entschädigung von dieser in Abrechnung zu bringen.

I. Abtheilung.

Von den Leistungen, die in Abrechnung zu bringen sind.

§. 73.

Die Urbarialsteuer die von den Dominikalnutzungen zu entrichten war, ist mit dem bisherigen Perzent von dem reinen Betrage, der als Entschädigung für die Dominikal-Nutzungen entfallen wird, in Abrechnung zu bringen, wenn die aus der Entschädigung fließende jährliche Rente von der Vermögensteuer befreit bleibt.

§. 74

Die Zehentsteuer, die von dem Zehentertrage zu entrichten war, ist mit dem bisherigen Perzent von dem reinen Betrage, der als Entschädigung für das Zehentrecht entfallen wird, in Abrechnung zu bringen, wenn die aus der Entschädigung fließende jährliche Rente von der Vermögensteuer befreit bleibt.

§. 75.

Die Konkurrenz-Beiträge, welche zu den Pfarrbezirks- und Landes-Erfordernissen nach dem Maßstabe der Urbarial- und Zehentsteuer geleistet wurden, sind nach dem Durchschnitte der Leistung in den letzten 20 Jahren als Abzugspost zu behandeln.

Die Zeitperiode von 1828 bis 1847 bildet den 20jährigen Durchschnitt.

In die Abrechnungs-Summe sind nicht aufzunehmen, die Konkurrenz-Beiträge zu dem Kavallerie-Kasernbau und zu solchen Bauherstellungen, die zu den Konservations-Arbeiten nicht gehören.

§ 76.

Die Beiträge, welche zu den Kirchen-, Pfarr-, Schul-Gebäuden und Schul-Erfordernissen nach dem Maßstabe der Urbarial- und Zehentsteuer geleistet wurden, sind nach dem Durchschnitte der Leistung in den letzten 20 Jahren als Abzugspost zu behandeln.

Die Zeitperiode von 1828 bis 1847 bildet den 20jährigen Durchschnitt.

In die Abrechnungs-Summe sind nicht aufzunehmen:

a) die Beiträge, welche bereits unter den Konkurrenz-Beiträgen §. 77 vorkommen,
b) die Beiträge, welche für neue Vogtei- und Schul-Erfordernisse und zu solchen Bauherstellungen geleistet wurden, die zu den Konservations-Arbeiten nicht gehören.

§. 77.

Die Beiträge, welche aus dem Titel des dinglichen Patronatsrechtes zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden und überhaupt zu Vogtei- und Schul-Erfordernissen zu leisten waren, sind nach dem Durchschnitte der Leistung in den letzten 25 Jahren als Abzugspost zu behandeln.

In die Abrechnungs-Summe sind nicht aufzunehmen, die Patronats-Beiträge für ganz neue Anschaffungen und solche Bauherstellungen, welche zu den Baukonservations-Arbeiten nicht gehören.

§. 78.

Die Abrechnung der Patronats-Leistungen unterbleibt, wenn das Privat-Patronatsrecht nicht geändert und nicht zurückgelegt wird.

Wer die Ausübung des Patronatsrechtes beibehält, hat die fernere Erfüllung der Patronatspflichten sicher zu stellen.

§. 79.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag der Abzugsposten ist in gleiches Verhältniß zu der noch nicht kapitalisirten Geldent-

schädigung zu bringen, welche für den Bezugsberechtigten nach dem Ablösungs-Gesetze entfällt. Wenn daher der Bezugsberechtigte eine um 20 oder 30 Perzent geringere Geldentschädigung, als seine bisherigen nach dem Durchschnitte der letzten 25 Jahre berechneten Dominikal- und Zehentnutzungen waren, erhält, so ist auch der Betrag, den er für seine Leistungen zurück lassen soll, vor der Abrechnung um 20 oder 30 Perzent zu mindern.

Der 25 jährige Durchschnitt ist aus der Periode vom Jahre 1823 bis 1847 zu entnehmen, und es sind in die Ertrags-Berechnung die ohne Entschädigung aufgehobenen Bezüge nicht aufzunehmen.

Die so richtig gestellte Jahres-Summe der Abzugsposten ist nach gleichen Perzenten wie die Geldentschädigung für die Dominikal- und Zehentnutzungen zu kapitalisiren. (§. 71).

II. Abtheilung.

Wem sind die Abzugsposten zu Guten zu rechnen.

Protokoll vom 30. August 1848, Nro. 29, Seite 6—13.

§. 80.

Die Abzugsposten sind demjenigen, welcher die Entschädigung für die ablösbaren Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen zu entrichten hat, in dem Verhältnisse zu Guten zu rechnen, in welchem sich sein Beitrag zu der für den Bezugsberechtigten entfallenden Entschädigung und diese zu der Summe der Abzüge verhält.

Bei dem Zehent-Verhältnisse muß zwischen ungetheilten und getheilten Zehentrechte unterschieden werden.

Eine Ausnahme tritt bei dem Patronats-Verhältnisse ein.

§. 81.

Dem Zehentberechtigten sind nur die in den §§. 76, 77 und 78 bezeichneten Leistungen, die ihm nach dem Maßstabe der auf den Zehentnutzen entfallenen Urbarial- und Zehentsteuer obgelegen sind, in Abrechnung zu bringen.

§. 82.

Ist das Zehentrecht ungetheilt, so kommt die Abzugspost demjenigen nach §. 82 zu Guten zu rechnen, aus dessen bisherigen Leistungen der Zehentnutzen bestand..

§. 83.

Ist das Zehentrecht getheilt, so ist zu unterscheiden: der Obereigenthümer des Zehents, der Nutzeigenthümer des Zehents und der zur Leistung des Zehentes verpflichtet war.

§. 84.

Dem Obereigenthümer sind die in den §§. 73, 75 und 76 bezeichneten Leistungen nur in so ferne sie ihm nach dem Maßstabe der Urbarialsteuer oblagen, in Abschlag zu bringen.

Die Abrechnung kommt dem Nutzungseigenthümer zu Guten.

§. 85.

Dem Nutzungseigenthümer sind die in den §§ 74, 75 und 76 bezeichneten Leistungen nur in so fern sie ihm nach dem Maßstabe der Zehentsteuer oblagen, in Abrechnung zu bringen.

Die Abzugspost kommt dem Grundbesitzer zu Guten, der zur Leistung des Zehentes verpflichtet war.

§ 86.

Das Kapital, welches nach den Bestimmungen des II. Abschnittes 1 Abtheilung für die im §. 77 bezeichneten Patronats-Lasten zu zahlen ist, kommt Jenem zu Guten, auf den die Erfüllung der Patronats-Lasten übergeht.

III. Abschnitt.

Wer hat die Entschädignng zu leisten.

Protokoll vom 24. August 1848, Nro. 24, Seite 7 — 14

Protokoll vom 26. September 1848, Nro 49, Seite 2 — 8

§. 87.

Die für die ablösbaren Leistungen nach den Bestimmungen des I. und II. Abschnittes ermittelte und zu Kapital gebrachte Geldentschädignng ist unter Vermittlung des Staates aus dem Provinzial-Fonde zu leisten.

Zu diesem Zwecke wird in Oberösterreich ein Provinzial-Fond mit der Benennung Urbarial- und Zehent-Ablösungskasse errichtet.

§. 88.

Die Mittel der Urbarial- und Zehent-Ablösungskasse sind:

1. die ratenweisen Einzahlungen jener Besitzer, deren Vermögen von den ablösbaren Lasten befreit wird,
2. der Kassarest des Landes-Konkurrenz-Fondes,
3. die Ueberschüsse des Domestikal-Fondes,
4. Beiträge des Staates aus dem Ertrage der oberösterreichischen Staats-Domänen.

§. 89.

Die Zahlung des Ablösungs-Kapitals erfolgt:

a) nach dem freiwilligen Uebereinkommen zwischen dem Pflichtigen und dem zum Bezuge der Entschädigung Berechtigten,
b) wo ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, trägt der Pflichtige zur Entschädignng dadurch bei, daß er vier Perzent von der ihn treffenden Ablösungs-Summe jährlich zahlt,
c) ein Perzent wird durch die übrigen Mittel der Urbarialkasse gedeckt.

§. 90.

Aus der Landes-Konkurrenzkasse werden jene Beiträge in die Urbarialkasse einbezogen, welche mit Einschluß des Jahres 1848 im Wege der Landes-Konkurrenz-Umlage auf den gesammten Steuergulden der Provinz umgelegt, und zur Bestreitung der Kosten für den noch nicht begonnenen Bau der Kavallerie-Kasernen gesammelt wurden.

Mit Schluß des Jahres 1848 werden die Beiträge mindestens die Summe von 60000 fl. C. M. bilden.

§. 91.

Der Domestikal-Fond übergibt die jährlichen Ueberschüsse an die Urbarialkasse, welche nach Bedeckung der Erfordernisse für die ob der ennsisch-ständische Aerarial- und Domestikal-Schuld und der sistemisirten und außerordentlichen Auslagen verbleiben.

§. 92.

Das Erträgniß der Besitzungen des Staates in Oberösterreich fließt vom 1. Jänner 1849 angefangen, in so lange bis das gesammte Ablösungs-Kapital getilgt ist, in die Urbarialkasse, und bis dahin sollen diese Domänen nicht belastet werden.

Zu dem Erträgnisse gehört auch das für die Staatsgüter entfallende Lasten-Ablösungs-Kapital.

Protokoll vom 25. August 1848, Nro. 25, Seite 6 — 12.

Protokoll vom 31. August 1848, Nro. 30, Seite 2 — 11.

Protokoll vom 26. September 1848, Nro. 49, Seite 2 — 8.

IV. Abschnitt.

Wie ist die Entschädigung zu leisten.

§. 93.

Der Verpflichtete leistet den nach § 91 übernommenen oder ihm zur Zahlung überwiesenen Antheil seiner Entschädigungs-Schuldigkeit durch den Erlag des ganzen oder eines Theil-Betrages, oder im Wege der Abzinsung (Annuität).

§. 94.

Die Abzinsung des ganzen oder noch verbleibenden Entschädigungsbetrages erfolgt in der Art, daß der Pflichtige vom Militärjahre 1849 angefangen, mindestens vier Perzent der Schuldigkeit für Zinsen und Kapitals-Abzahlung jährlich in so lange entrichtet, bis seine Schuldigkeit nach dem in der Beilage A. unter Nro. 1 angeschlossenem Rechnungs-Ausweise in 86½ Jahren getilgt ist.

§. 95.

Es steht dem Pflichtigen frei, mehr als 5, nämlich entweder 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 40, 50 Perzente der Schuldigkeit jährlich zu zahlen, wo dann die Schuldigkeit in kürzeren Zeiträumen, welche in den Rechnungs-Ausweisen der Beilage A. Nro. II. — XI. bezeichnet sind, getilgt wird.

§. 96.

Dee Pflichtige kann auch im Verlaufe der Abzinsungszeit den jeweilig übrig bleibenden Rest der Schuldigkeit gegen vierteljährig vorangegangene Meldung bei der landesfürstlichen Steuerkasse seines Bezirkes auf Einmal zurückzahlen, oder in beliebig höheren Perzentual-Abzahlungen nach §. 95 in kürzerer Zeit tilgen.

§. 97.

Der Verpflichtete entrichtet die jährlichen Zinsen und Tilgungszahlungen, die als Schuldigkeit unter den Namen Urbarialsteuer in sein Grundsteuer-Zahlungsbüchel vorgeschrieben werden, in den Zahlungsfristen, wie die Grundsteuer, an die landesfürstliche Steuerkasse.

Die geleistete Zahlung wird im Steneebüchel bestätigt.

Rückstände werden wie die Grundsteuer-Ausstände eingehoben, und haben mit dieser gleiches Prioritätsrecht.

§. 98.

Im Grundbuche des Verpflichteten werden die aufgehobenen Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen gelöscht. Das Prioritätsrecht derselben übergeht auf die jährlichen Zinsen und Gilgungszahlungen, die uebst der Zeit, binnen welcher die ganze Schuldigkeit getilgt sein wird, in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 99.

Der Pflichtige ist berechtiget, die unentgeldliche grundbücherliche Abschreibung der von ihm auf die Urbarialsteuer geleisteten Zahlungen, so oft dieselben zusammen wenigstens den Betrag einer Jahresquote ausmachen, zu verlangen.

§. 100.

Besitzer getheilter Zehentnutzungen werden von der ihnen zukommenden Entschädigung jenen Theil zurücklassen, den sie als Entschädigung für den gewesenen Obereigenthümer oder Lehenherrn des Zehentes zu leisten haben, wenn sie ihre Schuldigkeit, die durch das Aufhören des Zehentbesitzes keine grundbücherliche Sicherstellung erhalten kann, nicht im ganzen Betrage auf Einmal erlegen.

§. 101.

Der zum Bezuge der Entschädigung Berechtigte erhält seine Forderung durch Zahlung des Kapitals mit Geld nach der Sil-

verwähr ung und bis zur Auszahlung des Kapitals wird es ihm mit vier Perzent verzinset.

§. 102.

Ueber jene Entschädigungs-Forderungen, deren Berichtigung gleich nach der Ausmittlung der Ablösungssumme durch Baarzahlung nicht erfolgt, erhält der Berechtigte vierperzentige auf den Ueberbringer lautende Schuldverschreibungen, die vom 1. Jänner 1849 in halbjährigen Verfallsraten verzinset und mit Coupons versehen werden.

§. 103.

Die Schuldverschreibungen werden von der oberösterreichischen Provinzial-Vertretung im Nominalwerthe zu 25, 50, 100 bis 1000 fl. CM. ausgefertiget, und von der österreichischen Staatsverwaltung garantirt.

§. 104.

Die vierteljährigen Zahlungen der Pflichtigen sind von den Steuerkassen an die Urbarialkasse abzuführen. Die Urbarialkasse hat die Zahlungen und die anderen Bedeckungsmittel zur Zinsenzahlung und Tilgung der ausgegebenen Schuldscheine zu verwenden. Letztere hat im Wege der viermal des Jahres vorzunehmenden Verloosung in jener Ausdehnung zu geschehen, welche genau den über die Zinsenerfordernisse eingegangenen Beträgen, und den dem Provinzialfonde zukommenden Mitteln entspricht.

§. 105.

Die Gebahrung des Tilgungsfondes ist unter die Aufsicht der Provinzial-Vertretung und des Finanz-Ministeriums gestellt. Die Gebahrungs-Uebersichten werden nach jeder Verloosung durch den Druck bekannt gegeben.

§. 106.

Nachdem die Ablösung der aufgehobenen Leistungen ganz aus den Mitteln der Provinz Oberösterreich bewirkt wird, so hat die Provinz Oberösterreich von allen Beitragsleistungen zu den Ablösungen einer anderen Provinz befreit zu bleiben.

V. Abschnitt.

Von den Bestimmungen über die Durchführung des Ablösungs-Gesetzes.

Protokoll vom 31. August 1848, Nro. 30, Seite 2—11.

Protokoll vom 26. September 1848, Nro 49, Seite 2—12

§. 107.

Das Ablösungsgeschäft wird einer Landeskommission in Linz übertragen. Die Kommission wird aus 15 Mitgliedern gebildet. Der Verpflichteten, so wie auch die Berechtigten wählen aus ihrer Mitte zwei Drittheile der Kommissionsglieder und fünf Mitglieder ernennt die Staatsverwaltung, unter welchen ein Rath der Justizbehörde, ein Mitglied der Kammerprokuratur und ein Mitglied des oberösterreichischen Landtages sein müssen.

Die Kommissionsglieder wählen ihren Vorsitzenden.

§. 108.

Die Landeskommission ist bevollmächtigt innerhalb der Gränzen des Ablösungs-Gesetzes dessen Bestimmungen durchzuführen.

§. 109.

Die Beschlüsse der Landeskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu jeder Schlußfassung ist mit Einschluß des Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 11 Mitgliedern, worunter immer ein Mitglied der Kammerprokuratur sich zu befinden hat, nothwendig.

§. 110.

Die Landeskommission hat mit Beachtung der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes die Geschäftsordnung und die Instruktionen festzustellen, und zu bestimmen, in welcher Art und Form die Erhebungen, Nachweise, Berechnungen und Ausgleichungen zu liefern sind.

§. 111.

Jedem Referenten ist eine bestimmte Anzahl Dominien, hinsichtlich der Zehentnutzungen aber ein bestimmter Bezirk, ein Inspektor, ein und nach Bedarf auch mehrere Ablösungs-Kommissäre und ein entsprechendes Personale für die Manipulations-Arbeiten zuzuweisen.

§. 112.

Die Landeskommission ernennt sowohl die Inspektoren als die Ablösungs-Kommissäre, welche beide einen bestimmten Monatsgehalt zu beziehen, und das Recht haben, bei ihren Amtsreisen die Vorspann sammt dem Landesbetrage aufzurechnen.

§. 113.

Die Inspektoren haben das Verfahren der Ablösungs-Kommissäre auf Anordnung des Referenten mittelst zeitweisen Inspektionsreisen zu überwachen und überhaupt die ihnen vom Referenten übertragenen Ausarbeitungen zu liefern.

§. 114.

Die Ablösungs-Kommissäre haben die von den Berechtigten zu liefernden Nachweisungen nach Maßgabe der Instruktion §. 112 zu prüfen, richtig zu stellen, so wie die ihnen zustehenden Schätzungen auszuführen.

Die Erhebungen und Schätzungen durch die Ablösungs-Kommissäre sind unter Beiziehung der Ablösungs-Berechtigten und Verpflichteten oder ihrer Bevollmächtigten und im Beisein von zwei Abgeordneten der Gemeinde des Pflichtigen vorzunehmen. Dem Berechtigten so wie dem Pflichtigen steht es frei auch wenn sie selbst erscheinen, auf ihre Kosten einen Vertrauensmann beizuziehen.

§. 115.

Den Ablösungs-Kommissären liegt auch ob:

a) Reklamationen gegen die Resultate des stabilen Katasters hinsichtlich der Einschätzung der Grundparzellen in Kulturklassen, gegen die Berechnung des Natural-Bruttoertrages und gegen die Kataastral-Produktenpreise zu untersuchen,
b) bei der Feststellung des Natural-Bruttoertrages den zehentpflichtigen Gründe, Mißjahre, Ueberschwemmungen und Schauer-Schaden zu berücksichtigen,
c) die nach dem Gesetze angeordneten Durchschnittspreise zu erheben, die Durchschnitts-Berechnungen zu prüfen;
d) die Schätzungs-Protokolle aufzunehmen.

§. 116.

Jede Schätzungs-Kommission besteht aus dem Ablösungs-Kommissär und aus 4 Schätzmännern. Der Berechtigte wählt 2 und der Pflichtige wählt ebenfalls 2 Schätzmänner.

Die Erhebungen der Schätzungs-Kommission werden durch Stimmenmehrheit entschieden, sind die Stimmen getheilt, so gibt die Stimme des Ablösungs-Kommissäres den Ausschlag, er muß sich aber inner den von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten.

§. 117.

Da die Benützung der Akten des stabilen Katasters eine wesentliche Bedingung des ganzen Ablösungs-Geschäftes ist, so muß der Landes-Kommission und ihren Organen, den Berechtigten und den Pflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, selbe ohne Kosten und Weitwendigkeit zu erhalten.

§. 118.

Einstweilen bis die Uebergabe des stabilen Katasters sammt allen Akten an die Provinzial-Vertretung erfolgt ist, ist das k. k. Regierungs-Rechnungsdepartement in den Stand zu setzen, der Landes-Ablösungs-Kommission und deren Organen als auch jedem ansuchenden Berechtigten und Pflichtigen die folgenden Daten binnen einer Woche zu liefern, welche unter ämtlicher Fertigung unentgeldlich hinaus zu geben sind, nämlich:

a) eine Tabelle über den Natural-Bruttoertrag sämmtlicher Früchte eines Joches jeder Kulturgattung und Klasse der einzelnen Steuergemeinden;

b) eine Tabelle über die Katastral-Produktenpreise;

c) eine Tabelle über die Katastralpreise der Arbeitsleistungen.

§. 119.

Sämmtliche Behörden und Parteien sind verpflichtet, der Landes-Ablösungs-Kommission, den Inspektoren und Ablösungs-Kommissären die geforderten Auskünfte auf das Schleunigste zu ertheilen.

Der Landes-Kommission so wie den Ablösungs-Kommissären steht es frei, den Parteien zur Lieferung der Behufs des Ablösungs-Geschäftes nöthigen Aufschlüsse und Behelfe Termine, die nicht zu überschreiten sind, festzusetzen.

§. 120.

Im Weigerungsfalle ist zuerst die Gemeinde zur Assistenz-Leistung aufzufordern; wird die Assistenz nicht geleistet oder zeigt sie sich erfolglos, so ist die Landes-Kommission ermächtiget, zur Ermöglichung der Ausführung dieser Erhebungen alle politischen Zwangsmittel, und nöthigen Falls auch die Militär-Assistenz in Anwendung zu bringen.

§. 121.

Alle Behörden, und alle bei der Durchführung des Ablösungs-Gesetzes zur Mitwirkung berufenen Organe sind verpflichtet, die Erzielung eines freiwilligen Uebereinkommens zwischen dem Pflichtigen und Berechtigten zu fördern, und zu diesem Behufe den Parteien auf mündliches Ansuchen mit aller Bereitwilligkeit Rath und Anleitungen, Aufklärungen und Nachweise oder ämtliche Behelfe zu ertheilen.

§. 122.

Selbst dann, wenn der Entschädigungs-Anspruch des Berechtigten und die Schuldigkeit des Pflichtigen ausgemittelt, geprüft und von der Landes-Kommission bestättigt sind, steht es den Parteien noch frei, über die Kapitalisirung der Jahresschuldigkeit oder über die Zahlung des Kapitals ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen.

§. 123.

Ist die Ablösungs-Summe oder deren Zahlung durch freiwilliges Uebereinkommen erzielt, so hat es die Landes-Kommission, ohne erheblichen Grund, nicht zu beanständen, wenn nur zur Genüge erhellet, daß selbes beiderseits mit freiem Willen und guten Vorbedacht zu Stande kam, und von zwei Zeugen mitgefertigt wurde.

§. 124.

Wenn vom Tage der Kundmachung des Ablösungs-Gesetzes binnen 60 Tagen ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nicht zu Stande kommt, so ist auf Betreiben des einen oder des anderen Theiles die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes durchzuführen.

§. 125.

Wird die Ermittlung der Ablösung von einem oder dem anderen Theile betrieben, oder von Amtswegen vorgenommen, so ist vor Allem festzustellen, in welchen Punkten beide Theile bereits übereinstimmen, dann in welchen Anforderungen oder Zugeständnissen sie noch von einander abweichen.

§. 126.

Zur Beseitigung der Abweichungen hat die Landes-Kommission die dem Gesetze entsprechenden Anordnungen und Erhebungen zu veranlaßen; die auch dann zu treffen sind, wenn in keinem Theile der Ablösung zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen eine Uebereinstimmung vorhanden sein sollte.

§. 127.

Das Recht auf Ablösung der nach dem Gesetze gegen Entschädigung aufgehobenen Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen wird begründet durch den faktischen Besitz, wenn der Besitz rechtmäßig, redlich und echt ist, nemlich wenn er übereinstimmt:

a) mit den Rektifikationsakten vom Jahre 1750,
b) mit den gesetzlichen Bestimmungen über die durch die frühere Landesverfassung garantirten Bezüge aus dem Obereigenthums-, Vogt-, Lehen- und Zehent-Verhältnisse,
c) mit einem seit der Rektifikation mit dem Verpflichteten abgeschlossenen, vor der politischen Behörde bestätigten Vertrage, in so ferne die Bestätigung vorgeschrieben war,
d) mit einem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse der Justiz- oder politischen Behörde, wodurch das Recht zum Bezuge oder der Besitz eines solchen Rechtes zu erkannt wurde.

Zu dem faktischen Besitz gehören auch alle Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen von solchen Dominikal-Gründen, welche vom Gutskörper veräußert, jedoch in den öffentlichen Büchern noch nicht abgeschrieben wurden, in so ferne sich der Berechtigte im faktischen Besitze dieser Bezüge befindet, wenn auch bisher hierzu die politische Genehmigung nicht eingeholt wurde.

Nach den bisherigen Gesetzen unstatthafte Leistungen sind kein Gegenstand der Ablösung.

Der Besitz ist durch die Nichtleistung im Jahre 1846, 1847 und 1848 nicht als gestört zu betrachten.

Der bücherliche Besitz entscheidet, wem das berechtigte und wem das verpflichtete Gut gehört.

§. 128.

Wenn eine Natural- oder Arbeitsleistung durch die letzten 10 Jahre bis einschließig 1847 ganz in Geld reluirt war, so ist sie nur als eine Geldleistung zu behandeln.

Leistungen, denen der Pflichtige in dem 10jährigen Zeitraume in einem geringeren Ausmaße, oder auf eine ihn erleichternde Art nachgekommen ist, sind nach dieser Uebung abzulösen.

Wenn jedoch die Relution oder die Uebung höher war, als der nach diesem Gesetze sich ergebende Ablösungsbetrag, so hat letzterer einzutreten.

§. 129.

Wird das von dem Berechtigten nach §. 127 ausgewiesene Recht an und für sich oder seinem Umfange nach bestritten, so ist der Verpflichtete schuldig, binnen vier Wochen nach geschlossener Liquidation den Rechtsweg zu betreten, oder sich über den allenfalls bereits anhängigen Rechtsstreit auszuweisen, widrigens eine Bestreitung nicht mehr Statt findet.

Die Entschädigung wird in diesem Falle ausgemittelt, und dem Verpflichteten nach §. 89 vorgeschrieben, allein bis zur

Beendigung des rechtzeitig begonnenen Rechtsstreites, oder bis zum fruchtlosen Ablaufe des hierzu bestimmten Termines, wird dem Berechtigten nicht das Entschädigungs-Kapital, sondern nur die davon entfallende Rente ausbezahlt werden.

§. 130.

Ist der Besitz des abzulösenden Rechtes streitig, so muß der Ansprecher desselben so gewiß binnen 4 Wochen vom Tage als die Ablösungskommission den Besitz für streitig erklärt, den Rechtsweg betreten, oder sich über den dießfalls bereits anhängigen Rechtsstreit ausweisen, widrigens jeder Anspruch erloschen sein soll.

Die Ausmittlung der Entschädigung wird in diesem Falle bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streites verschoben.

§. 131.

Die in den §§. 129 und 130 erwähnten Rechtsstreite werden bei Schiedsgerichten anhängig gemacht, verhandelt und entschieden.

Zu diesem Ende wird sowohl in Linz als auch in jeder andern Kreisstadt ein Schiedsgericht erster Instanz zusammengesetzt, dessen Kompetenz sich auf den ganzen Kreis, sonach auf alle Rechtsstreite erstreckt, bei welchen das pflichtige Grundstück oder Haus im Kreise gelegen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem landesfürstlichen, politischen Kommissär als Vorsitzenden und aus zwei Rechtsverständigen als Richtern.

Jedem Streittheile ist es frei gestellt, zu diesem Kollegium für jeden einzelnen Fall einen Schiedsrichter mit entscheidender Stimme zu ernennen.

Die Parteien müssen bis zum Schlusse der Verhandlung von diesem Rechte Gebrauch machen und sich zugleich darüber ausweisen, daß der gewählte Schiedsrichter dieses Amt annehmen wolle, widrigens ein später ernannter oder die Annahme verweigernder Schiedsrichter zur Entscheidung nicht mehr zuzuziehen ist.

Alle Rechtssachen sind nach dem mit der Majestäts-Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordneten summarischen Verfahren und mit möglichster Beschleunigung zu verhandeln.

Von den Schiedsgerichten erster Instanz geht der Rekurszug an die Landes-Ablösungs-Kommission als Schiedsgericht zweiter Instanz, und von dieser der weitere Rekarszug an das Schiedsgericht drittee Instanz, welches durch das Ministerium in Linz aufgestellt wird.

Die Appellation, Revision oder der Rekurs muß innerhalb der im summarischen Verfahren festgesetzten Termine ergriffen werden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet keine weitere Beschwerde Statt.

§. 132.

Den Parteien, Satzgläubigern, Fideikomiß-, Lehen- und anderen Interessenten stehen gegen die den Entschädigungs-Grundsätzen dieses Gesetzes gemäß ausgemittelten Ablösungsbeträge keine Einwendungen zu, sie können jedoch bei der Landeskommission Beschwerden über allfällige ungesetzliche Fürgänge beim Ausmittlungs-Verfahren anbringen.

Die Beschwerde muß von dem Tage an als das Ergebniß des Ausmittlungs-Verfahrens bekannt gegeben wurde, binnen den ersten 8 Tagen angemeldet, und binnen den darauf folgenden 14 Tagen eingebracht werden.

§. 133.

Ist der von dem Berechtigten nachgewiesene Entschädigungs-Anspruch durch den Abiösungs-Kommissär ausgemittelt oder ge-

prüft, so ist das Resultat sammt der in Gegenwart von zwei Zeugen abgegebenen Aeußerung des Ablösungs-Pflichtigen zur Schlußfassung der Landeskommission vorzulegen.

§. 134.

Hat die Landeskommission ein Operat über Entschädigungs-Ansprüche geprüft und anstandslos befunden, so hat sie dasselbe zu bestätigen und darüber eine Verordnung auszufertigen, in welcher das abgelöste Objekt und der Entschädigungsbetrag dafür genau ausgedrückt sind.

§. 135.

Eine solche Verordnung ist dann zu erfolgen, wenn die Entschädigung für das ganze Urbariale eines Dominiums oder für einen ganzen Zehentbesitz nachgewiesen und individuell ausgezeigt ist.

Diese Verordnung hat zugleich die Anweisung auf Hinausgabe von Obligationen in jenem Betrage zu enthalten, der der zuerkannten Entschädigung gleich kommt.

Bildet das Entschädigungs-Kapital keine runde Summe, so sind Ausgleichungsbeträge unter 25 fl. CM. gleich baar zu zahlen.

§. 136.

Die Verordnung muß auch die Bestimmung enthalten, an wen das Entschädigungs-Kapital zu erfolgen ist.

Das Entschädigungs-Kapital, es mag die Zahlung in Baarem oder die Bedeckung durch Annuitätsscheine (Obligationen) eintreten, ist an die Realinstanz des Berechtigten hinauszugeben, welche von Amtswegen in die Beurtheilung der Frage einzugehen hat, ob und welche Verpflichtungen des Bezugsberechtigten aus dem Titel der Waisen-, Vogtei- und Stiftungen-Verwaltung, oder aus dem Titel des Lehen-Verbandes, oder aus privatrechtlichen Verhältnissen im Wege stehen, das Entschädigungs-Kapital zu erfolgen. Sind solche Verhältnisse vorhanden, so hat wegen Sicherstellung und Ausgleichung derselben die Realinstanz das Amt zu handeln.

§. 137.

Die Hinausgabe des Entschädigungs-Kapitals oder der Annuitätenscheine an die Realinstanz unterbleibt, wenn der Bezugsberechtigte die Bestätigung der Realinstanz über die Zustimmung der Interessenten beibringt.

§. 138.

So lange auf die Ablösungsrente kein gerichtliches Verbot oder Execution erwirkt wurde, muß dieselbe an den Ueberbringer der Coupons bezahlt werden.

§. 139.

Protokoll vom 30. August 1848, Nro. 29, Seite 12—13.

Entschädigungs-Kapitalien, welche Kirchen, geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Pfarrpfründen gehören, übergibt die Landeskommission an die zur Verwaltung der Stiftungen berufene Landesbehörde, welche, wenn das Entschädigungs-Kapital baar eingezahlt wurde, und wenn eine andere Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung nicht vorliegt, Hypothekar-Anweisungen auf die Gmundner-Salinen ankauft, vinduliren läßt, und der Verwaltung der Stiftung zusendet. Dieser bleibt es dann unbenommen für eine andere gesetzliche und nutzbringende Verwendung Sorge zu tragen.

§. 140.

Der Pflichtige, welcher die Entschädigungssumme oder einen Theil derselben baar erlegen will, hat die Zahlung an die Urbarial- und Zehent-Ablösungskasse zu leisten, welche ihm die Empfangsbestätigung ausstellt.

Die Empfangsbestätigung hat die Rechtsgiltigkeit, daß auf Grund derselben die Löschung der abgelösten und aufgehobenen Lasten des bisher verpflichtet gewesenen Gutes oder Grundstückes im Grundbuche bewilligt werden kann.

§. 141.

Die Landes-Kommission hat bei der Hinausgabe der Verordnung (§. 134) einerseits die Abschreibung der durch selbe abgelösten Rechte und die Anmerkung des an die Stelle derselben tretenden Entschädigungs-Kapitals bei der Realinstanz und im ständischen Gültenbuche und anderseits die Sicherstellung der jährlichen Uebarialsteuer und die Verpflichtung zur Bezahlnng bis dieselbe nach Maßgabe dieses Gesetzes erloschen sein wird, im Grundbuche des pflichtigen Gendes nach §. 98 zu veranlassen.

§. 142.

Gegen die im Ablösungs-Geschäfte erfolgenden Entscheidungen der Landes-Kommission findet mit Ausnahme jener Fälle wo sie als Schiedsgericht zweiter Instanz erscheint, keine weitere Beensung Statt, doch kann selbe sowohl aus eigenem Anteibe, als übee Ansuchen von Interessenten eine Revision zue neuerlichen Beschlußfassung anordnen.

§. 143.

Die Auslagen für die Regie des Ablösungs-Geschäftes und das dazu nöthige Personale hat die Domestikalkasse zu tragen, und Falls die gewöhnlichen Zuflüsse nicht hineeichen, wird eine Umlage auf die Grundsteuer des Landes bewilliget.

Nue dann sind die Untersuchungskosten von dem Beschwerdeführer zu tragen, wenn die Landes-Kommission die Beschwerde als muthwillig erkannt hat.

§. 144.

Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in Angelegenheit der Ablösung alle Amtshandlungen der Landes-Kommission iheer Organe, dee Schiedsgerichte, dee administrativen- der Grundbuch- und Justiz-Behörden es mag den Berechtigten oder Verpflichteten betreffen, haben die Freiheit von Porto, Stempel, Taxen und Depositenzählgeld zu genießen.

VI. Abschnitt.

Peovisoelsche Bestimmuugeu.

§. 145.

Protokoll vom 26. September 1848, Nro. 49, Seite 8—11.

Den bisherigen Obereigenthümern, Lehen-, Vogt- und Zehent-Besitzern wird gestattet, ganze Bauerngüter oder Theile derselben zu erwerben und wieder theilweise zu veräußern. Die Bestimmungen übee Grundzerstückiungen sind dabei so weit zu beobachten, daß nicht Wirthschaften geschaffen werden, auf denen eine Famille keine hinreichende Subsistenz findet.

§. 146.

Vom Militärjahre 1849 angefangen und so lange, bis die Entschädigung der Berechtigten und die zu entrichtende Schuldigkeit der Pflichtigen auf Genndlage des Ablösungs-Geschäftes ermittelt sein werden, haben die Besitzer der bisher pflichtigen Realitäten und Grundstücke zu iheer landesfürstlichen Grundsteuer einen Zuschuß von 50 Perzent auf Rechnung theee vom Jahre 1848 an gesetzlich bestimmt werdenden Jahresschuldigkeit füe die aufgehobenen Leistungen zu entrichten.

Dieser Zuschuß wird in die Grundsteuerbüchel unter der Benennung „provisoeische Urbarialsteuer" vorgeschrieben, und wie die Grundsteuee elugehoben.

Den Pflichtigen steht es frei, auch größere Beträge auf Rechnung der künftigen Uebarialsteuer einzuzahlen.

Wenn der Pflichtige nachzuweisen vermag, daß seine bisherige Leistung an Natural- und Geldgaben mit Einschluß dee Robot nach den Bestimmungen dieses Entwurfes, im Gelde veranschlagt, weniger beträgt, als 50 Perzent der Grundsteuer, so ist demselben gestattet, seine gehörig belegte Reklamations-Beschwerde bri seinee Bezirks-Obrigleit zu überreichen, von welcher dieselbe an die Landes-Ablösungs-Kommission, oder wenn selbe zu jener Zeit noch nicht in Wirksamkeit sein sollte, an die ständisch Verordneten Stelle einzubegleiten ist.

Die Landes-Ablösungs-Kommission oder die Verordnete Stelle ist ermächtiget, wenn sie die Beschwerde für gegründet erachtet, die dem Beschwerdeführer vorgescheiebene provisorische Urbarialsteuer auf deu Betrag der von ihm nachgewiesenen, im Gelde berechneten Jahresleistung herabzusetzen.

Die Einbeingung des 50 perzentigen Grundsteuer-Zuschlages soll durch den Zug der Reklamatious-Beschwerde, welche binnen deei Monaten erledigt sein muß, nicht beiert werden.

Die Provinz zahlt vom Militärjahre 1849 angefangen an den Berechtigten den vierfachen Betrag der im Jahre 1848 bestandenen Urbarial- und Zehentsteuer. Hiezu sind die 50 Perzent des Grundsteuer-Zuschlages zu verwenden. Den Rest deckt der Staat durch Zuweisung des Erteages aus den Domänen der Provinz. Die Zahlung dieser Rentenvoeschüsse geschleht halbjährig nach hinein gegen ungestempelte Quittungen bei der ständischen Kassa.

Linz am 26. September 1848.

Anträge

über die

Regulirung der Jagd-Berechtigung.

Protokoll vom 11. September 1848, Nro. 37, Seite 11.
Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 9.

§. 1.

Die Entlastung des Grund-Eigenthums von den Jagdberechtigungen geschieht mittelst Ablösung des Jagdnutzens.

Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 10.

§. 2.

Der Jagdnutzen ist nach dem jährlichen eeinen Ertrage der Jagdberechtigung und diesee Reinertrag nach dem Ergebnisse der letzten zehn Jahee nämlich vom Jahre 1838 bis einschlüßig das Jahe 1847 zu berechnen.

Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 10 u. 11.

§. 3.

Von verpachteten Jagden wird bei dee Berechnung des Ertrages das Pachtgeld zum Grunde gelegt. Es ist auch hier der zehnjährige Durchschnitt zu eemitteln, und wo die Verpachtung nicht auf zehn Jahre zurückreicht, ist der Reinerteag mit dem Pachtnutzen zusammen zu rechnen und der Durchschnitt zu ziehen. Das Pachtgeld ist jedoch nur dann als Maßstab anzunehmen, in so ferne es die Landes-Ablösungskommission den Umständen angemessen findet.

Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 11.

§. 4.

Von selbstbeschossenen (verwalteten) Jagden wird der reine Erteag nach den Beschluß-Rechnungen und den Ausgaben berechnet. Wo solche Rechnungen nicht bestehen, ist der Reinertrag im Wege dee Schätzung zu erheben.

Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 11 u. 12.

§. 5.

Zur Ermittlung des Reinertrages sind als Abzugsposten nachstehende Ausgaben zu behandeln, als: für Jagd-Anstalten, Personal, Schußgeld, Treibeelohn, Wildschaden-Ersatz. Wenn der Jagdberechtigte die Jagd in eigener Person beschoß oder verwaltete, so wird der Werth dieser Arbeit am Ertrage in Abzug gebracht, eben so als wenn die Arbeit im Lohne verrichtet worden wäre. Die Abzugsposten sind gleichfalls nach einem 10jährigen Durchschnitte zu berechnen.

Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 12.

§. 6.

Deputate von Wild oder andern Leistungen, die auf der Jagdnutzung haften, so wie Verpflichtungen, die der Jagdberechtigte gegen dritte Personen auf hat, sind nicht als Abzugsposten zu behandeln, und bilden auch keinen Gegenstand der Uebernahme oder der Ablösung.

Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 12.

§. 7.

Bei getheilten Jagdrechten wird der Reinertrag für jeden Betheiligten besondees berechnet und abgeschätzt.

Protokoll vom 12. September 1848, Nro. 38, Seite 12.

§. 8.

Die Landes-Kommission, der die Durchführung des Reichstags-Gesetzes über die Entschädigung der Dominikal- und Zehentnutzungen übertragen wird, hat die Berechnung des Jagd-Ertrages und dee Abzugsposten zu prüfen und hiernach den Reinertrag zu bestimmen.

Wird der ausgesprochene Reinertrag von dem Jagdberechtigten nicht anerkannt, so kann die Landes-Kommission mit ihm über den Betrag des Erträgnisses im Wege der Güte sich vereinigen.

Findet keine gütliche Vereinigung Statt, so wird der Reinertrag nach den Bestimmungen Nro. 2 bis 7 geschätzt. Die Schätzung wird von fünf beeideten Sachverständigen vorgenommen.

Zwei weeden von der Landes-Kommission und zwei von den Jagdberechtigten ernannt. Die vier Schätzmänner wählen den Odmann, und wenn sie sich in dee Wahl nicht vereinen können, so wird der Obmann durch das Loos bestimmt.

Die Schätzungs-Kommission hat eine genaue Erhebung des Wildstandes, dee Orts- und Jagdverhältnisse zu pflegen, den Jagdnutzen und die Auslagen genau zu bezeichnen und übee das Geschäft ein Protokoll zu füheen, welches duech die Bezieks-Behörde an die Landes-Kommission einzusenden ist.

§. 9.

Protokoll vom 12 September 1848, Nro. 38, Seite 12.

Der auf ein Jahr entfallende in Geld berechnete Reinertrag des Jagdnutzens ist zu 5 Perzent zu kapitalisiren.

Das Entschädigungs-Kapital bildet die Verwandlung des Jagdnutzens in eine Geldrente und wird aus der Provinzialkasse an den Jagdberechtigten, sobald er sich über den Besitz der Jagd ausgewiesen und diese urkundlich an die Landes-Kommission überteagen hat, ausbezahlt oder vom 1. September 1849 angefangen, zu 5 Prozent verzinset.

Das Entschädigungs-Kapital ist mit 1. September 1849 zu zahlen.

Ist die Provinzialkasse nicht in dee Lage, die Entschädigung in einem Jahre zu zahlen, so sind Theilzahlungen in dem Beteage zu leisten, um die verbleibenden Forderungen auf runde Summen zu bringen.

Ueber diese werden von der Provinz gaeantirte auf den Ueberbringer lautende 5 prozentige Obligationen ausgestellt und mit halbjährigen vom 1. September 1849 beginnenden Coupons versehen. Zue jährlichen theilweisen Tilgung dee Obligationen wird die Landes-Kommission den Tilgungsplan entwerfen.

§. 10.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 4.

Vom 1. Hornung 1849 übeegeht die Jagdberechtigung an die Grundbesitzer, deeen Grundstücke innee den Gränzen eines selbstständigen Gemeinde-Gebietes liegen.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 4.

Die Gränzen der nach der Gemeinde-Ordnung sich bildenden selbstständigen Gemeindebezirke sind auch die Gränzen der künftigen Jagdbezirke.

§. 11.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 5.

Die Jagd gehört allen Grundbesitzern des Gemeinde-Bezirkes gemeinschaftlich. Hiemit ist aber das Recht nicht verbunden, daß sie alle die Jagd ausüben, sondern sie sind gehalten, die Jagd zu verpachten, oder vorschriftsmäßig zu verwalten.

§. 12.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 6—7.

Die Verpachtung der Jagd erfolgt in der Regel nur für den ganzen Jagdbezirk. Eine Zerstückelung des Jagdbezirkes, odee Theilung desselben in Pachtloose darf nur dann Statt finden, wenn ein Grundeigenthümer, welchee in dem Jagdbezirke 80 Joch Feld oder 100 Joch Wald in einem Zusammenhange besitzt, die Jagd auf diesem seinem Grundeigenthume pachten will, in welchem Falle der jährliche Pachtbetrag auf dem Wege dee Güte oder durch Sachverständige zu bestimmen ist.

Die Theilung des Jagdbezirkes hört auf, sobald dee Pächter den Pacht aufgibt, oder sein Grundbesitz kleinee als das Minimum wird.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 7 und 8

§. 13.

Der Gemeinderath nimmt die Verpachtung der Jagd nach den für die Verpachtung der Gemeinde-Nutzungen bestimmten Vorschriften vor. Nur wird noch festgesetzt:

a) Die Jagd kann nur an einen Uebernehmer und darf nicht an eine Gesellschaft Mehrerer verpachtet werden;
b) nur Männer, die unbescholtenen Leumund, gesicherten Erwerb oder zureichendes Einkommen haben, können zur Pachtung zugelassen werden;
c) der Pächter muß die Jagd selbst verwalten, und wenn er die erforderlichen Sachkenntnisse nicht besitzt, einen geprüften Jäger aufstellen;
d) die Ueberlassung des Pachtes an Afterpächter ist nicht zulässig.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 8.

§. 14.

Wenn die Grundbesitzer die Jagd selbst verwalten wollen, so ist hiezu die Zustimmung von zwei Drittheilen der Grundbesitzer erforderlich. Sie haben dem Gemeinderathe hievon die Anzeige zu machen, und denjenigen zu bezeichnen, der als beauftragt und verpflichtet die Jagd im Namen der Grundbesitzer zu verwalten hat. Ist er mit den erforderlichen Sachkenntnissen nicht versehen, so ist zur Mitverwaltung ein geprüfter Jäger beizuziehen.

§. 15.

Die Einnahme von der Jagd gehört den Grundbesitzern des Gemeinde-Bezirkes im Verhältniß ihres Grundsteuerguldens.

Von der einverständlichen Erklärung der Mehrheit der Grundbesitzer hängt es ab, ob der für jeden Grundbesitzer entfallende Geldbetrag ausbezahlt oder jedem bei der Einzahlung der Gemeinde-Umlagen zu Guten gerechnet werden soll.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 8 u. 9.

§. 16.

Die Ablösung des Jagdnutzens findet keine Anwendung auf solche Grundstücke oder Waldungen, worin dem Eigenthümer des Bodens bereits das Jagdrecht zustand, wenn er 80 Joch Feld oder 100 Joch Wald in einem Zusammenhange besitzt. Er verbleibt Eigenthümer der Jagd.

§. 17.

Dem Eigenthümer oder Nutznießer von Grundstücken, die mit Mauern, Zäunen oder dichten Hecken umgeben und vermittelst Thür und Schloß verschlossen sind, kann die Erlegung und Benützung des darin befindlichen Wildes nicht verwehrt werden, wenn er die polizeilichen Vorsichten beobachtet.

§. 18.

Die zur Ausübung der Jagd berechtigten oder beauftragten Personen und die Pächter sind verpflichtet, alle Anordnungen, welche über Schluß und Anfang der Jagd, über Wildschaden-Ersatz, oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Land- und Forstwissenschaft gesetzlich bestehen, zu befolgen.

§. 19.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz des Wildschadens erstreckt sich zunächst auf den Schaden, welchen das Wild an Feldfrüchten jeder Art, an Bäumen, in Weinbergen und in Waldungen da anrichtet, wo dem Beschädigten die Ausübung der Jagd verwehrt ist.

Protokoll vom 13. September 1848, Nro. 39, Seite 9 — 10.

§. 20.

Wenn an der beschädigten Stelle Mehreren das Jagdrecht zusteht, oder die Jagd verpachtet ist, so steht es dem Beschädigten frei, im ersteren Falle sämmtliche Jagdberechtigte oder auch nur Einen derselben, welchen er will, und im letzten Falle entweder den Jagdberechtigten selbst oder den Jagdpächter wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu nehmen.

§. 21.

Die Konstatirung und Abschätzung des Wildschadens, so wie die Erkennung des Ersatzes gehört zum Wirkungskreise der Einzelngerichte, welches drei Sachverständige jagdlicher Technik der Forst- und Landwirthschaft bestellt. Die Bestellung eines Sachverständigen bleibt auch dem Beschädigten so wie dem Geklagten vorbehalten. Hat Letzterer innerhalb erhaltenen Frist den Sachverständigen nicht bezeichnet, so wird er von dem Gerichte bestimmt.

Protokoll vom 13. Sept. 1848, Nro. 39, Seite 10.

§. 22.

Die Schadenerhebung muß vom Tage der angebrachten Klage binnen 14 Tagen erfolgen, wenn nicht inmittelst der Geklagte sich mit dem Beschädigten im Wege der Güte abgefunden hat.

Protokoll vom 13. Sept. 1848, Nro. 39, Seite 10 u. 11.

§. 23.

Die Kosten hat der sachfällige Theil zu tragen.

Hat der Kläger die vom Geklagten angebotene und dem Gerichte angezeigte Schadloshaltung binnen des Termins von 14 Tagen nicht angenommen und ergibt die Abschätzung, daß das Anerbieten zum Ersatze hinreicht, so fallen ihm die Kosten der Besichtigung zur Last.

Protokoll vom 13. Sept. 1848, Nro. 39, Seite 11.

§. 24.

Wo öftere Schadenersatz-Klagen vorkommen und gegründet befunden werden oder auf andere Weise ein zu großer Wildstand erkannt ist, hat die Behörde dem Jagdberechtigten einen Termin zur Ermäßigung des Wildstandes anzuberaumen, und nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, durch zuverläßige Leute auf Kosten des Jagdberechtigten das Wild, so viel nöthig, wegschießen zu lassen.

Protokoll vom 13. Sept. 1848, Nro. 39, Seite 11.

§. 25.

Jagdfrevel und Wilddieberei werden nach den Jagd- und Straf-Gesetzen untersucht und bestraft.

§. 26.

Wildprethändler und Wildpret-Verkäufer, welche sich über die Erwerbung des Wildes durch den Schußzettel nicht ausweisen können, sind nebst der Confiskation des Wildes nach dem Strafgesetze zu behandeln.

Protokoll vom 13. Sept. 1848, Nro. 39, Seite 11.

§. 27.

Der Schußzettel muß von dem Jagdberechtigten, oder Pächter oder Jagdverwalter ausgestellt sein, und muß die Gattung und Stücke des Wildes bezeichnen.

Linz am 13. September 1848.

Zusammenstellung

der

Anträge über die Regelung des Fischrechtes.

Protokoll aus der Sitzung des Landtags-Ausschusses
vom 29. September 1848, Nro. 51.
vom 30. September 1848, Nro. 52, Seite 1—6

§. 1.

In schiffbaren Flüssen und Seen des Erzherzogthums Oberösterreich zu fischen, ist ein Recht der Gesammtheit der österreichischen Staatsbürger.

Wo die Fluß- oder Seeangränzung Privat-Eigenthum ist, ist die eigenmächtige Benutzung der Angränzung nicht gestattet.

Wo das Recht zum Fischfange aus einem gültigen Titel ins Privat-Eigenthum einzelner oder moralischer Personen übergegangen ist, bildet es ein nutzbares Privatrecht und ist als solches nach den Anträgen dieses Entwurfs zu behandeln.

§. 2.

In Flüssen, die zu den strommweisfließenden nicht gehören, in Bächen, in Privatseen und Teichen bildet der Fischfang ein nutzbares Privatrecht.

§. 3.

Der Berechtigte bleibt in dem Besitze des Fischrechtes ungestört:

1) wenn er Besitzer der Angränzung des Fischwassers ist, oder
2) wenn er aus privatrechtlichem Titel bei der Ausübung des Fischfanges die Angränzung benützen kann, oder
3) wenn er den Fischfang ohne Benützung der Angränzung auszuüben in der Lage ist.

§. 4.

Das Fischrecht übergeht an den Angränzer des Fischwassers nach Verhältniß seiner Angränzung bis zur Mitte der Wasserfläche, in so ferne nicht feste Gränzen bestehen, unter Beobachtung nachstehender Bedingungen:

1) wenn der bisher zum Fischfange Berechtigte sein Recht nach §. 3 nicht ausüben kann,
2) wenn der Angränzer die Verwandlung des Fischrechtes verlangt,
3) wo das mit dem Besitzer der Angränzung wieder zu vereinigende Fischrecht ohne Verletzung der am jenseitigen Ufer bestehenden Berechtigung zum Fischfang nicht ausgeübt werden kann, wenn der Besitzer der jenseitigen Angränzung die Verwandlung des Fischrechtes auch verlangt,
4) wenn der Besitzer des Fischrechtes die Entschädigung behält.

§. 5.

Es steht jedem Angränzer frei, von dem ihm nach §. 4 zustehenden Rechte der Verwandlung zu jeder Zeit Gebrauch zu machen.

§. 6.

Der Angrenzer, welcher von dem Rechte Gebrauch machen will, kann mit dem Besitzer des Fischrechtes über die Verwandlung ein freiwilliges Uebereinkommen treffen.

Das Uebereinkommen ist der Realinstanz des Angränzers anzuzeigen. Dieser liegt es ob nach Verhältniß der Angränzung oder nach dem getroffenen Uebereinkommen den Antheil der Fischweide zu bestimmen.

§. 7.

Wenn ein freiwilliges Uebereinkommen nicht versucht werden will, oder nicht erzielt wurde, hat der Angränzer seiner Realinstanz die Anzeige zu machen, daß er das Fischrecht mit seinem Grundbesitze zu vereinen wünscht.

Die Realinstanz hat mit Beiziehung des Besitzers des Fischrechtes den Anspruch des Angränzers auf Verwandlung der Fischweide zu erheben, und nach §. 6 den Antheil der Fischweide festzustellen.

§. 8.

Wenn das mit dem Besitze der Angränzung wieder vereinigte Fischrecht ohne Verletzung der am jenseitigen Ufer bestehenden Berechtigung zum Fischfange nicht ausgeübt werden kann, hat die gemeinschaftliche Benützung des Fischwassers oder die streckenweise Abtheilung der Fischweide einzutreten.

Das Verhältniß der Angränzung bestimmt den Antheil an der gemeinschaftlichen Benützung oder den abgesonderten Theil der Fischweide.

§. 9.

Das Fischrecht übergeht an den Angränzer, sobald sein Antheil von der Realinstanz festgestellt wurde.

Von dem Tage der Uebergabe hat der gewesene Besitzer des Fischrechtes den Anspruch auf Entschädigung für den abgetrennten Theil der Fischweide.

§. 10.

Die Realinstanz hat die Resultate der nach den §§. 6, 7 und 8 vorgenommenen Amtshandlung der Landeskommission einzusenden. Die Landeskommission hat, wenn über die Entschädigung ein freiwilliges Uebereinkommen nicht vorliegt, die Entschädigung für den gewesenen Besitzer der Fischweide auszumitteln.

§. 11.

Der jährliche Ertrag der abgetretenen Fischweide ist im Wege der Schätzung nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes §. 42 zu erheben und mit 4 Perzent zu kapitalisiren.

§. 12.

Die Verzeichnung und Zahlung des Entschädigungs-Kapitals erfolgt nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes.

§. 13.

In so lange das Fischrecht mit dem Besitzer der Angränzung nicht vereint ist, (§. 9) darf die bisherige Berechtigung zum Fischfange nicht beirrt werden.

§. 14.

Zum Ersatze der durch die Ausübung des Fischrechtes verursachten Beschädigungen ist der Besitzer des Fischrechtes verpflichtet.

§. 15.

Die Konstatirung und Abschätzung des Schadens, so wie die Erkennung des Ersatzes gehört zum Wirkungskreise des Justizgerichtes, welches drei Sachverständige bestellt.

Die Bestellung des Sachverständigen bleibt auch dem Beschädigten, so wie dem Geklagten vorbehalten.

Hat Letzterer innerhalb erhaltenen Frist den Sachverständigen noch nicht bezeichnet, so wird er vom Gerichte bestimmt.

Die Schadenerhebung muß vom Tage der angebrachten Klage binnen 10 Tagen erfolgen, wenn nicht inmittelst der Geklagte sich mit dem Beschädigten in Güte abgefunden hat.

Die Kosten hat der sachfällige Theil zu tragen.

Hat der Kläger die vom Geklagten angebothene und dem Gerichte angezeigte Schadloshaltung binnen des Termines von 14 Tagen nicht angenommen und ergibt die Abschätzung, daß das Anerbiethen zum Ersatze hinreicht, so fallen dem Kläger die Kosten der Berichtigung zur Last.

§. 16.

Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang zu beobachten.

Vom oberösterreichischen Landes-Ausschusse.

Linz am 30. September 1848.

Tabellen I bis XI.

Darstellung, wie ein Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrages auf 4percentige Zinsen und Kapital zusammen abgetragen wird, und zwar:

Percent des Pauschal-Betrages.	Anzahl der Jahre.	Gesammt-Betrag der geleisteten Pauschal-Zahlungen.		
		fl.	kr.	pf.
5	$40\frac{1}{2}$	2021	33	3
6	$27\frac{3}{4}$	1656	17	1
7	$21\frac{1}{2}$	1490	3	2
8	$17\frac{1}{2}$	1393	23	3
9	15	1329	1	2
10	$12\frac{3}{4}$	1260	34	2
15	8	1168	51	3
20	$5\frac{3}{4}$	1121	19	1
30	$3\frac{3}{4}$	1078	41	—
40	$2\frac{3}{4}$	1058	56	3
50	$2\frac{1}{4}$	1047	37	—

Tabelle I.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 5 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 40½ Jahren abgetragen wird mit 2021 fl. 33 kr. 3 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	12	30	10	—	-	2	30	-	997	30	-
	2	12	30	9	58	2	2	31	2	994	58	2
	3	12	30	9	56	3	2	33	1	992	25	1
	4	12	30	9	55	2	2	34	2	989	50	3
2	5	12	30	9	53	3	2	36	1	987	14	2
	6	12	30	9	52	1	2	37	3	984	36	3
	7	12	30	9	50	3	2	39	1	981	57	2
	8	12	30	9	49	1	2	40	3	979	16	3
3	9	12	30	9	47	2	2	42	2	976	34	1
	10	12	30	9	46	-	2	44	-	973	50	1
	11	12	30	9	44	1	2	45	3	971	4	2
	12	12	30	9	42	2	2	47	2	968	17	-
4	13	12	30	9	40	3	2	49	1	965	27	3
	14	12	30	9	39	1	2	50	3	962	37	-
	15	12	30	9	37	2	2	52	2	959	44	2
	16	12	30	9	35	3	2	54	1	956	50	1
5	17	12	30	9	34	-	2	56	-	953	54	1
	18	12	30	9	32	1	2	57	3	950	56	2
	19	12	30	9	30	2	2	59	2	947	57	-
	29	12	30	9	28	3	3	1	1	944	55	3
6	21	12	30	9	27	-	3	3	-	941	52	3
	22	12	30	9	25	-	3	5	-	938	47	3
	23	12	30	9	23	1	3	6	3	935	41	-
	24	12	30	9	21	2	3	8	2	932	32	2
7	25	12	30	9	19	2	3	10	2	929	22	-
	26	12	30	9	17	2	3	12	2	926	9	2
	27	12	30	9	15	2	3	14	2	922	55	-
	28	12	30	9	13	3	3	16	1	919	38	3
8	29	12	30	9	11	3	3	18	1	916	29	2
	30	12	30	9	9	3	3	20	1	913	—	1
	31	12	30	9	7	3	3	22	1	909	38	-
	32	12	30	9	5	3	3	24	1	906	13	3
9	33	12	30	9	3	3	3	26	1	902	47	2
	34	12	30	9	1	2	3	28	2	899	19	-
	35	12	30	8	59	2	3	30	2	895	48	2
	36	12	30	8	57	2	3	32	2	892	16	-
10	37	12	30	8	55	1	3	34	3	888	41	1
	38	12	30	8	53	1	3	36	3	885	4	2
	39	12	30	8	51	-	3	39	-	881	25	2
	40	12	30	8	48	3	3	41	1	877	44	1
11	41	12	30	8	46	2	3	43	2	874	—	3
	42	12	30	8	44	2	3	45	2	879	15	1
	43	12	30	8	42	-	3	48	-	866	27	1
	44	12	30	8	39	3	3	50	1	862	37	-
12	45	12	30	8	37	2	3	52	2	858	44	2
	16	12	30	8	35	1	3	54	3	854	49	3
	47	12	30	8	32	3	3	57	1	850	52	2
	48	12	30	8	30	2	3	59	2	846	53	-
13	49	12	30	8	28	-	4	2	-	842	51	-
	50	12	30	8	25	3	4	4	1	838	46	3
	51	12	30	8	23	1	4	6	3	834	40	-
	52	12	30	8	20	3	4	9	1	830	30	3
14	53	12	30	8	18	1	4	11	3	826	19	-
	54	12	30	8	15	3	4	14	1	822	4	3
	55	12	30	8	13	1	4	16	3	817	48	-
	56	12	30	8	10	3	4	19	1	813	28	3
15	57	12	30	8	8	-	4	22	-	809	6	3
	58	12	30	8	5	2	4	24	2	804	42	1
	59	12	30	8	2	3	4	27	1	800	15	-
	60	12	30	8	--	-	4	30	-	795	45	-
16	61	12	30	7	57	2	4	32	2	791	12	2
	62	12	30	7	54	3	4	35	1	786	37	1
	63	12	30	7	52	-	4	38	-	781	49	1
	64	12	30	7	49	1	4	40	3	777	18	2
17	65	12	30	7	46	1	4	43	3	772	34	3
	66	12	30	7	43	2	4	46	2	767	48	1
	67	12	30	7	49	3	4	49	1	762	59	-
	68	12	30	7	37	3	4	52	1	758	6	3
18	69	12	30	7	34	3	4	55	1	753	11	2
	79	12	30	7	31	3	4	58	1	748	13	1
	71	12	30	7	29	-	5	1	-	743	12	1
	72	12	30	7	26	-	5	4	-	738	8	1
19	73	12	30	7	22	3	5	7	1	733	1	-
	74	12	30	7	19	2	5	10	2	727	50	2
	75	12	30	7	16	3	5	13	1	722	37	1
	76	12	30	7	13	2	5	16	2	717	20	3
20	77	12	30	7	10	2	5	19	2	712	1	1
	78	12	30	7	7	1	5	22	3	706	38	2
	79	12	30	7	4	-	5	26	-	791	12	2
	80	12	39	7	—	3	5	29	1	695	43	1
21	81	12	30	6	57	2	5	32	2	690	10	3
	82	12	39	6	54	-	5	36	-	684	34	3
	83	12	30	6	50	3	5	39	1	678	55	2
	84	12	30	6	47	1	5	42	3	673	12	3
22	85	12	30	6	43	3	5	46	1	667	26	2
	86	12	30	6	49	2	5	49	2	661	37	-
	87	12	30	6	37	-	5	53	-	655	44	-
	88	12	30	6	33	2	5	56	2	649	47	2

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag. fl.	kr.	Davon entfallen als Zinsen. fl.	kr.	d	Kapitals-Theilzahlung. fl.	kr.	d	Ablösungs-Kapitals-Rest. fl.	kr.	d
23	89	12	30	6	29	3	6	—	1	643	47	1
	90	12	30	6	26	1	6	3	3	637	43	2
	91	12	30	6	22	2	6	7	2	631	36	-
	92	12	30	6	19	-	6	11	-	625	25	-
24	93	12	30	6	15	1	6	14	3	619	10	1
	94	12	30	6	11	2	6	18	2	612	51	3
	95	12	30	6	7	3	6	22	1	606	29	2
	96	12	30	6	3	3	6	26	1	600	3	1
25	97	12	30	6	—	-	6	30	-	593	33	1
	98	12	30	5	56	-	6	34	-	586	59	1
	99	12	30	5	52	1	6	37	3	580	21	2
	100	12	30	5	48	1	6	41	3	573	39	3
26	101	12	30	5	44	1	6	45	3	566	54	-
	102	12	30	5	40	-	6	50	-	560	4	-
	103	12	30	5	36	-	6	54	-	553	10	-
	104	12	30	5	32	-	6	58	-	546	12	-
27	105	12	30	5	27	3	7	2	1	539	9	3
	106	12	30	5	23	2	7	6	2	532	3	1
	107	12	30	5	19	1	7	10	3	524	52	2
	108	12	30	5	15	-	7	15	-	517	37	2
28	109	12	30	5	10	2	7	19	2	510	18	-
	110	12	30	5	6	1	7	23	3	502	54	1
	111	12	30	5	1	3	7	28	1	495	26	-
	112	12	30	4	57	1	7	32	3	487	53	1
29	113	12	30	4	52	3	7	37	1	480	16	-
	114	12	30	4	48	1	7	41	3	472	34	1
	115	12	30	4	43	2	7	46	2	464	47	3
	116	12	30	4	38	3	7	51	1	456	56	2
30	117	12	30	4	34	1	7	55	3	449	—	3
	118	12	30	4	29	2	8	—	2	441	—	1
	119	12	30	4	24	2	8	5	2	432	54	3
	120	12	30	4	19	3	8	10	1	424	44	2
31	121	12	30	4	14	3	8	15	1	416	29	1
	122	12	30	4	9	3	8	20	1	408	9	-
	123	12	30	4	4	3	8	25	1	399	43	3
	124	12	30	3	59	3	8	30	1	391	13	2
32	125	12	30	3	54	3	8	35	1	382	38	1
	126	12	30	3	49	2	8	40	2	373	57	3
	127	12	30	3	44	1	8	45	3	365	12	-
	128	12	30	3	39	-	8	51	-	356	21	-

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag. fl.	kr.	Davon entfallen als Zinsen. fl.	kr.	d	Kapitals-Theilzahlung. fl.	kr.	d	Ablösungs-Kapitals-Rest. fl.	kr.	d
33	129	12	30	3	33	3	8	56	1	347	24	3
	130	12	30	3	28	2	9	1	2	338	23	1
	131	12	30	3	23	-	9	7	-	329	16	1
	132	12	30	3	17	2	9	12	2	320	3	3
34	133	12	30	3	12	-	9	18	-	310	45	3
	134	12	30	3	6	2	9	23	2	301	22	1
	135	12	30	3	—	3	9	29	1	291	53	-
	136	12	30	2	55	-	9	35	-	282	18	-
35	137	12	30	2	49	1	9	40	3	272	37	1
	138	12	30	2	43	2	9	46	2	262	50	3
	139	12	30	2	37	3	9	52	1	252	58	2
	140	12	30	2	31	3	9	58	1	243	—	1
36	141	12	30	2	25	3	10	4	1	232	56	-
	142	12	30	2	19	3	10	10	1	222	45	3
	143	12	30	2	13	2	10	16	2	212	29	1
	144	12	30	2	7	2	10	22	2	202	6	3
37	145	12	30	2	1	1	10	28	3	191	38	-
	146	12	30	1	55	-	10	35	-	181	3	-
	147	12	30	1	48	2	10	41	2	170	21	2
	148	12	30	1	42	1	10	47	3	159	33	3
38	149	12	30	1	35	3	10	54	1	148	39	2
	150	12	30	1	29	1	11	—	3	137	38	3
	151	12	30	1	22	2	11	7	2	126	31	1
	152	12	30	1	16	-	11	14	-	115	17	1
39	153	12	30	1	9	1	11	20	3	103	56	2
	154	12	30	1	2	1	11	27	3	92	28	3
	155	12	30	—	55	2	11	34	2	80	54	1
	156	12	30	—	48	2	11	41	2	69	12	3
40	157	12	30	—	41	2	11	48	2	57	24	1
	158	12	30	—	34	2	11	55	2	45	28	3
	159	12	30	—	27	1	12	2	3	33	26	-
	160	12	30	—	20	-	12	10	-	21	16	-
41	161	12	30	—	12	3	12	17	1	8	58	3
	162	9	3¾	—	5	-	8	58	3	—	—	-

Tabelle II.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 6 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 27³/₄ Jahren abgetragen wird mit 1656 fl. 17 kr. 1 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	15	—	10	—	-	5	—	-	995	—	-
	2	15	—	9	57	-	5	3	-	989	57	-
	3	15	—	9	54	-	5	6	-	984	51	-
	4	15	—	9	51	-	5	9	-	979	42	-
2	5	15	—	9	47	3	5	12	1	974	29	3
	6	15	—	9	44	2	5	15	2	969	14	1
	7	15	—	9	41	2	5	18	2	963	55	3
	8	15	—	9	38	1	5	21	3	958	34	-
3	9	15	—	9	35	-	5	25	-	953	9	-
	10	15	—	9	32	-	5	28	-	947	41	-
	11	15	—	9	28	2	5	31	2	942	9	2
	12	15	—	9	25	1	5	34	3	936	34	3
4	13	15	—	9	22	-	5	38	-	930	56	3
	14	15	—	9	18	2	5	41	2	925	15	1
	15	15	—	9	15	-	5	45	-	919	30	1
	16	15	—	9	11	3	5	48	1	913	42	-
5	17	15	—	9	8	1	5	51	3	907	50	1
	18	15	—	9	4	3	5	55	1	901	55	-
	19	15	—	9	1	-	5	59	-	895	56	-
	20	15	—	8	57	2	6	2	2	889	53	2
6	21	15	—	8	54	-	6	6	-	883	47	2
	22	15	—	8	50	1	6	9	3	877	37	3
	23	15	—	8	46	2	6	13	2	871	24	1
	24	15	—	8	42	3	6	17	2	865	6	3
7	25	15	—	8	39	-	6	21	-	858	45	3
	26	15	—	8	35	1	6	24	3	852	21	-
	27	15	—	8	31	2	6	28	2	845	52	2
	28	15	—	8	27	2	6	32	2	839	20	-
8	29	15	—	8	23	2	6	36	2	832	43	2
	30	15	—	8	19	2	6	40	2	826	3	-
	31	15	—	8	15	2	6	44	2	819	18	2
	32	15	—	8	11	1	6	48	3	812	29	3
9	33	15	—	8	7	2	6	52	2	805	37	1
	34	15	—	8	3	1	6	56	3	798	40	2
	35	15	—	7	59	2	7	—	2	791	40	-
	36	15	—	7	55	-	7	5	-	784	35	-
10	37	15	—	7	50	3	7	9	1	777	25	3
	38	15	—	7	46	2	7	13	2	770	12	1
	39	15	—	7	42	-	7	18	-	762	54	1
	40	15	—	7	37	3	7	22	1	755	32	-
11	41	15	—	7	33	1	7	26	3	748	5	1
	42	15	—	7	28	3	7	31	1	740	34	-
	43	15	—	7	24	1	7	35	3	732	58	1
	44	15	—	7	19	3	7	40	1	725	18	-
12	45	15	—	7	15	-	7	45	-	717	33	-
	46	15	—	7	10	2	7	49	2	709	43	2
	47	15	—	7	5	3	7	54	1	701	49	1
	48	15	—	7	1	-	7	59	-	693	50	1
13	49	15	—	6	56	1	8	3	3	685	46	2
	50	15	—	6	51	2	8	8	2	677	38	-
	51	15	—	6	46	2	8	13	2	669	24	2
	52	15	—	6	41	2	8	18	2	661	6	-
14	53	15	—	6	36	2	8	23	2	652	42	2
	54	15	—	6	31	2	8	28	2	644	14	-
	55	15	—	6	26	2	8	33	2	635	40	2
	56	15	—	6	21	1	8	38	3	627	1	3
15	57	15	—	6	16	1	8	43	3	618	18	-
	58	15	—	6	11	-	8	49	-	609	29	-
	59	15	—	6	5	2	8	44	2	600	44	2
	60	15	—	6	—	2	8	59	2	591	45	-
16	61	15	—	5	55	-	9	5	-	582	40	-
	62	15	—	5	49	2	9	10	2	573	29	2
	63	15	—	5	43	-	9	17	-	564	12	2
	64	15	—	5	38	2	9	21	2	554	51	-
17	65	15	—	5	32	3	9	27	1	545	23	3
	66	15	—	5	27	1	9	32	3	535	51	-
	67	15	—	5	21	2	9	38	2	526	12	2
	68	15	—	5	15	3	9	44	1	516	28	1
18	69	15	—	5	9	3	9	50	1	506	38	-
	70	15	—	5	4	-	9	56	-	496	42	-
	71	15	—	4	58	-	10	2	-	486	40	-
	72	15	—	4	52	-	10	8	-	476	32	-
19	73	15	—	4	46	-	10	14	-	466	18	-
	74	15	—	4	39	3	10	20	1	455	57	3
	75	15	—	4	33	2	10	26	2	445	31	1
	76	15	—	4	27	1	10	32	3	434	58	2
20	77	15	—	4	21	-	10	39	-	424	19	2
	78	15	—	4	14	2	10	45	2	413	34	-
	79	15	—	4	8	1	10	51	3	402	42	1
	80	15	—	4	1	3	10	58	1	391	44	-
21	81	15	—	3	55	-	11	5	-	380	39	-
	82	15	—	3	48	2	11	11	2	369	27	2
	83	15	—	3	41	3	11	18	1	358	9	1
	84	15	—	3	34	3	11	25	1	346	44	-
22	85	15	—	3	28	-	11	32	-	335	12	-
	86	15	—	3	21	-	11	39	-	323	33	-
	87	15	—	3	14	1	11	45	3	311	47	1
	88	15	—	3	7	-	11	53	-	299	54	1

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
23	89	15	—	3	—	-	12	-	-	287	54	1
	90	15	—	2	52	3	12	7	1	275	47	-
	91	15	—	2	45	2	12	14	2	263	32	2
	92	15	—	2	38	1	12	21	3	251	10	3
24	93	15	—	2	30	3	12	29	1	238	41	2
	94	15	—	2	23	1	12	36	3	226	4	3
	95	15	—	2	15	3	12	44	1	213	20	2
	96	15	-	2	8	-	12	52	-	200	28	2
25	97	15	—	2	-	1	12	59	3	187	28	3
	98	15	—	1	52	2	13	7	2	174	21	1
	99	15	—	1	44	2	13	15	2	161	5	3
	100	15	—	1	36	3	13	23	1	147	42	2
26	101	15	—	1	28	2	13	31	2	134	11	-
	102	15	—	1	20	1	13	39	3	120	31	1
	103	15	—	1	12	1	13	47	3	106	43	2
	104	15	—	1	4	-	13	56	-	92	47	2
27	105	15	—	—	55	3	14	4	1	78	43	1
	106	15	—	—	47	2	14	12	2	64	30	3
	107	15	—	—	38	3	14	21	1	50	9	2
	108	15	—	—	30	-	14	30	-	35	39	2
28	109	15	—	—	21	2	14	38	2	21	1	-
	110	15	—	—	12	2	14	47	2	6	13	2
	111	6	17 ¼	—	3	3	6	13	2	—	—	-

Tabelle III.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 7 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 21½ Jahren abgetragen wird mit 1490 fl. 3 kr. 2 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	17	30	10	—	-	7	30	-	692	30	-
	2	17	30	9	55	2	7	34	2	984	55	2
	3	17	30	9	51	-	7	39	-	977	16	2
	4	17	30	9	46	1	7	43	3	099	32	3
2	5	17	30	9	41	3	7	48	1	961	44	2
	6	17	30	9	37	-	7	53	-	953	51	2
	7	17	30	9	32	1	7	57	3	945	53	3
	8	17	30	9	27	2	8	2	2	937	51	1
3	9	17	30	9	22	3	8	7	1	929	44	-
	10	17	30	9	17	3	8	12	1	921	31	3
	11	17	30	9	13	-	8	17	-	613	14	3
	12	17	30	9	7	3	8	22	1	904	52	2
4	13	17	30	9	3	-	8	27	-	896	25	2
	14	17	30	8	57	3	8	32	1	887	53	1
	15	17	30	8	52	3	8	37	1	879	19	-
	16	17	30	8	47	2	8	42	2	870	33	2
5	17	17	30	8	42	1	8	47	3	861	45	3
	18	17	30	8	37	-	8	53	-	852	52	3
	19	17	30	8	31	3	8	58	1	843	54	2
	20	17	30	8	26	1	9	3	3	834	50	3
6	21	17	30	8	20	3	9	9	1	825	41	2
	22	17	30	8	15	1	9	14	3	816	26	3
	23	17	30	8	9	3	9	29	1	807	6	2
	24	17	30	8	3	2	9	26	2	797	40	-
7	25	17	30	7	58	2	9	31	2	788	8	2
	26	17	30	7	52	3	9	37	1	778	31	1
	27	17	30	7	47	-	6	43	-	768	48	1
	28	17	30	7	41	1	9	48	3	758	59	2
8	29	17	30	7	35	1	9	54	3	749	4	3
	30	17	30	7	26	2	19	-	2	739	4	1
	31	17	30	7	23	1	19	6	3	728	57	2
	32	17	30	7	17	1	16	12	3	718	44	3
9	33	17	39	7	11	1	19	18	3	768	26	-
	34	17	30	7	5	-	10	25	-	998	1	-
	35	17	39	6	58	3	19	31	1	687	29	3
	36	17	30	6	52	2	10	37	2	676	52	1
10	37	17	30	9	46	-	19	44	-	666	8	1
	38	17	30	6	39	2	10	50	2	655	17	3
	39	17	30	6	33	1	10	56	3	644	21	-
	40	17	30	6	26	2	11	3	2	933	17	2
11	41	17	30	6	20	-	11	10	-	622	7	2
	42	17	36	6	13	1	11	16	3	610	56	3
	43	17	30	6	6	2	11	23	2	599	27	1
	44	17	30	5	59	2	11	30	2	587	56	3
12	45	17	30	5	52	3	11	37	1	576	19	2
	46	17	30	5	45	3	11	44	1	564	35	1
	47	17	30	5	38	3	11	51	1	552	44	-
	48	17	30	5	31	2	11	58	2	540	45	2
13	49	17	30	5	24	2	12	5	2	528	49	-
	59	17	30	5	17	1	12	12	3	516	27	1
	51	17	30	5	9	3	12	20	1	564	7	-
	52	17	30	5	2	2	12	27	2	491	39	2
14	53	17	30	4	55	-	12	35	-	479	4	2
	54	17	30	4	47	2	12	42	2	466	22	-
	55	17	30	4	39	3	12	56	1	453	31	3
	56	17	30	4	32	-	12	58	-	440	33	3
15	57	17	30	4	24	1	13	5	3	427	28	-
	58	17	30	4	16	2	13	13	2	414	14	2
	59	17	30	4	8	2	13	21	2	400	53	-
	60	17	30	4	—	2	13	26	2	387	23	2
16	61	17	30	3	52	2	13	37	2	373	46	-
	62	17	30	3	44	1	13	45	3	360	—	1
	63	17	30	3	36	-	13	54	-	346	9	1
	94	17	30	3	27	2	14	2	2	332	3	3
17	65	17	30	3	19	1	14	16	3	317	53	-
	66	17	30	3	19	3	14	19	1	303	33	3
	67	17	30	3	2	-	14	28	-	289	5	3
	68	17	30	2	53	2	14	36	2	274	29	1
18	69	17	30	2	44	3	14	45	1	259	44	-
	76	17	30	2	35	3	14	54	1	244	49	3
	71	17	30	2	26	3	15	3	1	229	46	2
	72	17	30	2	17	3	15	12	1	214	34	1
19	73	17	30	2	8	3	15	21	1	199	13	-
	74	17	30	1	59	2	15	30	2	183	42	2
	75	17	30	1	59	1	15	39	3	168	2	3
	76	17	30	1	49	3	15	49	1	152	13	2
20	77	17	30	1	31	1	15	58	3	139	14	3
	78	17	30	1	21	3	16	8	1	129	9	2
	79	17	30	1	12	-	16	18	-	103	48	2
	80	17	30	1	2	1	16	27	3	87	20	3
21	81	17	30	—	52	2	16	37	2	76	43	1
	82	17	30	—	42	2	16	47	2	53	55	3
	83	17	30	—	32	1	16	57	3	36	58	-
	84	17	30	—	22	-	17	8	-	19	50	-
22	85	17	30	—	12	-	17	18	-	2	32	-
	86	2	33 2/4	—	1	2	2	32	-	—	—	-

Tabelle IV.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 8 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 17½ Jahren abgetragen wird mit 1393 fl. 23 kr. 3 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	20	—	10	—	-	10	—	-	990	—	-
	2	20	—	9	54	-	10	6	-	979	54	-
	3	20	—	9	48	-	10	12	-	969	42	-
	4	20	—	9	41	3	10	18	1	959	23	3
2	5	20	—	0	35	2	10	24	2	948	59	1
	6	20	—	9	29	1	10	30	3	938	28	2
	7	20	—	9	23	-	10	37	-	927	51	2
	8	20	—	9	10	3	10	43	1	917	8	1
3	9	20	—	9	10	1	10	49	3	906	18	2
	10.	20	—	9	3	3	10	56	1	895	22	1
	11	20	—	8	57	1	11	2	3	884	19	2
	12	20	—	8	50	2	11	9	2	873	10	-
4	13	20	—	8	43	3	11	16	1	861	53	3
	14	20	—	8	37	-	11	23	-	850	33	3
	15	20	—	8	30	1	11	29	3	839	1	-
	16	20	—	8	23	1	11	36	3	827	24	1
5	17	20	—	8	16	2	11	43	2	815	40	3
	18	20	—	8	9	2	11	50	2	803	50	1
	19	20	—	8	2	1	11	57	3	791	52	2
	20	20	—	7	55	-	12	5	-	779	47	2
6	21	20	—	7	47	3	12	12	1	767	35	1
	22	20	—	7	40	2	12	19	2	755	15	3
	23	20	—	7	33	-	12	27	-	742	48	3
	24	20	—	7	25	2	12	34	2	730	14	1
7	25	20	—	7	18	-	12	42	-	717	32	1
	26	20	—	7	10	2	12	49	2	704	52	3
	27	20	—	7	3	-	12	57	-	691	55	3
	28	20	—	0	55	-	13	5	-	678	50	3
8	29	20	—	6	47	1	13	12	3	665	38	-
	30	20	—	0	39	1	13	20	3	652	17	1
	31	20	—	6	31	1	13	28	3	638	48	2
	32	20	—	6	23	1	13	36	3	625	11	3
9	33	20	—	6	15	-	13	45	-	011	26	3
	34	20	—	0	6	3	13	53	1	597	33	2
	35	20	—	5	58	2	14	1	2	583	32	-
	36	20	—	5	50	-	14	10	-	569	22	-
10	37	20	—	5	41	2	14	18	2	555	3	2
	38	20	—	5	33	-	14	27	-	540	36	2
	30	20	—	5	24	1	14	35	3	526	—	3
	40	20	—	5	15	2	14	44	2	511	16	1
11	41	-20	—	5	6	3	14	53	1	496	23	-
	42	20	—	4	57	3	15	2	1	481	20	3
	43	20	—	4	48	3	15	11	1	466	9	2
	44	20	—	4	39	2	15	20	2	450	49	-
12	45	20	—	4	30	2	15	29	2	435	19	2
	46	20	—	4	21	1	15	38	3	419	40	3
	47	20	—	4	11	3	15	48	1	403	52	2
	48	20	—	4	2	1	15	57	3	387	54	3
13	49	20	—	3	52	3	16	7	1	371	47	2
	50	20	—	3	43	-	16	17	-	355	30	2
	51	20	—	3	33	1	16	26	3	339	3	3
	52	20	—	3	23	2	16	36	2	322	27	1
14	53	20	—	3	13	2	16	46	2	305	40	3
	54	20	—	3	3	2	16	56	2	288	44	1
	55	20	—	2	53	1	17	6	3	271	37	2
	56	20	—	2	43	-	17	17	-	254	20	2
15	57	20	—	2	32	2	17	27	2	236	53	-
	58	20	—	2	22	-	17	38	-	219	15	-
	59	20	—	2	11	2	17	48	2	201	26	2
	60	20	—	2	—	3	17	59	1	183	27	1
16	61	20	—	1	50	-	18	10	-	165	17	1
	62	20	—	1	39	-	18	21	-	146	56	1
	63	20	—	1	28	-	18	32	-	128	24	1
	64	20	—	1	17	-	18	43	-	109	41	1
17	65	20	—	1	5	3	18	54	1	90	47	-
	66	20	—	—	54	2	19	5	2	71	41	2
	07	20	—	—	43	-	10	17	-	52	24	2
	68	20	—	—	31	2	19	28	2	32	50	-
18	69	20	-	—	19	3	19	40	1	13	15	3
	70	13	23 ¾	—	8	-	13	15	3	—	—	-

Tabelle V.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 9 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 15 Jahren abgetragen wird mit 1329 fl. 1 kr. 2 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	22	30	10	–	-	12	30	-	987	30	-
	2	22	30	9	51	3	12	38	1	974	51	3
	3	22	30	9	44	3	12	45	1	962	6	2
	4	22	30	9	37	1	12	52	3	949	13	3
2	5	22	30	9	29	2	13	—	2	936	13	1
	6	22	30	9	21	3	13	8	1	923	5	-
	7	22	30	9	13	3	13	16	1	909	48	3
	8	22	30	9	5	3	13	24	1	896	24	2
3	9	22	30	8	57	3	13	32	1	882	52	1
	10	22	30	8	49	3	13	40	1	869	12	-
	11	22	30	8	41	2	13	48	2	855	23	2
	12	22	30	8	33	1	13	56	3	841	26	3
4	13	22	30	8	24	3	14	5	1	827	21	2
	14	22	30	8	16	2	14	13	2	813	8	-
	15	22	30	8	7	3	14	22	1	798	45	3
	16	22	30	7	59	1	14	30	3	784	15	-
5	17	22	30	7	50	2	14	39	2	769	35	2
	18	22	30	7	41	3	14	48	1	754	47	1
	19	22	30	7	32	3	14	57	1	739	50	-
	20	22	30	7	23	3	15	6	1	724	43	3
6	21	22	30	7	14	3	15	15	1	709	28	2
	22	22	30	7	5	2	15	24	2	694	4	-
	23	22	30	6	56	2	15	33	2	678	30	2
	24	22	30	6	47	-	15	43	-	662	47	2
7	25	22	30	6	37	2	15	52	2	646	55	-
	26	22	30	6	28	-	16	2	-	630	53	-
	27	22	30	6	18	2	16	11	2	614	41	2
	28	22	30	6	8	3	16	21	1	598	20	1
8	29	22	30	5	59	-	16	31	-	581	49	1
	30	22	30	5	49	-	16	41	-	565	8	1
	31	22	30	5	39	-	16	51	-	548	17	1
	32	22	30	5	29	-	17	1	-	531	16	1
9	33	22	30	5	18	3	17	11	1	514	5	-
	34	22	30	5	8	2	17	21	2	496	43	2
	35	22	30	4	58	-	17	32	-	479	11	2
	36	22	30	4	47	2	17	42	2	461	29	-
10	37	22	30	4	36	3	17	53	1	443	35	3
	38	22	30	4	26	-	18	4	-	425	31	3
	39	22	30	4	15	1	18	14	3	407	17	-
	40	22	30	4	4	1	18	25	3	388	51	1
11	41	22	30	3	53	1	18	36	3	370	14	2
	42	22	30	3	42	-	18	48	-	351	26	2
	43	22	30	3	30	3	18	59	1	332	27	1
	44	22	30	3	19	2	19	10	2	313	16	3
12	45	22	30	3	8	-	19	22	-	293	54	3
	46	22	30	2	56	1	19	33	3	274	21	-
	47	22	30	2	44	2	19	45	2	254	35	2
	48	22	30	2	32	3	19	57	1	234	38	1
13	49	22	30	2	20	3	20	9	1	214	29	-
	50	22	30	2	8	2	20	21	2	194	7	2
	51	22	30	1	56	2	20	33	2	173	34	-
	52	22	30	1	44	-	20	46	-	152	48	-
14	53	22	30	1	31	2	20	58	2	131	40	2
	54	22	30	1	19	-	21	11	-	110	38	2
	55	22	30	1	6	1	21	23	3	89	14	3
	56	22	30	—	53	2	21	36	2	67	38	1
15	57	22	30	—	40	2	21	49	2	45	48	3
	58	22	30	—	27	2	22	2	2	23	46	1
	59	22	30	–	14	1	22	15	3	1	30	2
	60	1	31 ¾	—	1	-	1	30	2	—	—	-

Tabelle VI.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 10 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 12¾ Jahren abgetragen wird mit 1260 fl. 34 kr. 2 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als: Zinsen.			Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	25	—	10	—	-	15	—	-	985	—	-
	2	25	—	9	51	-	15	9	-	969	51	-
	3	25	—	9	42	-	15	18		954	33	-
	4	25	—	9	32	3	15	27	1	939	5	3
2	5	25	—	9	23	3	15	36	2	923	29	1
	6	25	—	9	14	-	15	46	-	907	43	1
	7	25	—	9	4	2	15	55	2	891	47	3
	8	25	—	8	55	-	16	5	-	875	42	3
3	9	25	—	8	45	2	16	14	2	859	28	1
	10	25	—	8	35	2	16	24	2	843	3	3
	11	25	—	8	25	3	16	34	1	826	29	2
	12	25	—	8	15	3	16	44	1	809	45	1
4	13	25	—	8	5	3	16	54	1	792	51	-
	14	25	—	7	55	3	17	4	1	775	46	3
	15	25	—	7	45	2	17	14	2	758	32	1
	16	25	—	7	35	-	17	25	-	741	7	1
5	17	25	—	7	24	2	17	35	2	723	31	3
	18	25	—	7	14	-	17	46	-	705	45	3
	19	25	—	7	3	2	17	56	2	687	49	1
	20	25	-	6	52	2	18	7	2	669	41	3
6	21	25	—	6	41	3	18	18	1	651	23	2
	22	25	—	6	30	3	18	29	1	632	54	1
	23	25	—	6	19	3	18	40	1	614	14	-
	24	25	—	6	8	2	18	51	2	595	22	2
7	25	25	—	5	57	1	19	2	3	576	19	3
	26	25	—	5	45	3	19	14	1	557	5	2
	27	25	—	5	34	1	19	25	3	537	39	3
	28	25	—	5	22	2	19	37	2	518	2	1
8	29	25	—	5	10	3	19	49	1	498	13	-
	30	25	—	4	58	3	20	1	1	478	11	3
	31	25	—	4	46	3	20	13	1	457	58	2
	32	25	—	4	34	3	20	25	1	437	33	1
9	33	25	—	4	22	2	20	37	2	416	55	3
	34	25	—	4	10	-	20	50	-	396	5	3
	35	25	—	3	57	2	21	2	2	375	3	1
	36	25	—	3	45	-	21	15	-	353	48	1
10	37	25	—	3	32	1	21	27	3	332	20	2
	38	25	—	3	19	2	21	40	2	290	40	-
	39	25	—	2	54	2	22	5	2	268	34	2
	40	25	—	2	41	-	22	19	-	246	15	2
11	41	25	—	2	27	3	22	32	1	223	43	1
	42	25	—	2	14	1	22	45	3	200	57	2
	43	25	—	2	—	2	22	58	2	177	59	-
	44	25	—	1	46	3	23	13	1	154	45	3
12	45	25	—	1	32	3	23	27	1	131	18	2
	46	25	—	1	18	3	23	41	1	107	37	1
	47	25	—	1	4	-	23	56	-	83	41	1
	48	25	—	—	50	1	24	9	3	59	31	2
13	49	25	—	—	35	3	24	24	1	35	7	1
	50	25	—	—	21	-	24	39	-	10	28	1
	51	10	34 ¾	—	6	1	10	28	1	—	—	-

Tabelle VII.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 15 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 8 Jahren abgetragen wird mit 1168 fl. 51 kr. 3 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	37	30	10	—	-	27	30	-	972	30	-
	2	37	30	9	43	2	27	46	2	944	43	2
	3	37	30	0	26	3	28	3	1	916	40	1
	4	37	30	9	10	-	28	20	-	888	20	1
2	5	37	30	8	53	-	28	37	-	859	43	1
	6	37	30	8	35	3	28	54	1	830	49	-
	7	37	30	8	18	2	29	11	2	801	37	2
	8	37	30	8	1	-	29	29	-	772	8	2
3	9	37	30	7	43	1	29	46	3	742	21	3
	10	37	30	7	25	2	30	4	2	712	17	1
	11	37	30	7	7	1	30	22	3	081	54	2
	12	37	30	0	49	-	30	41	-	651	13	2
4	13	37	30	6	30	2	30	59	2	620	14	-
	14	37	30	0	12	-	31	18	-	588	56	-
	15	37	30	5	53	1	31	30	3	557	19	1
	16	37	30	5	34	1	31	55	3	525	23	2
5	17	37	30	5	15	1	32	14	3	493	8	3
	18	37	30	4	55	3	32	34	1	460	34	2
	10	37	30	4	36	1	32	53	3	427	40	3
	20	37	30	4	16	2	33	13	2	304	27	1
6	21	37	30	3	56	2	33	33	2	300	53	3
	22	37	30	3	36	2	33	53	2	327	—	1
	23	37	30	3	16	1	34	13	3	292	46	2
	24	37	30	2	55	2	34	34	2	258	12	-
7	25	37	30	2	34	-	34	56	-	223	16	-
	26	37	30	2	14	-	35	16	-	188	—	-
	27	37	30	1	52	3	35	37	1	152	22	3
	28	37	30	1	31	2	35	58	2	116	24	1
8	29	37	30	1	9	3	36	20	1	88	4	-
	30	37	30	—	48	-	33	42	-	43	22	-
	31	37	30	—	26	-	37	4	-	0	18	-
	32	6	21 ¾	—	3	3	6	18	-	—	—	-

Tabelle VIII.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 20 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 5¾ Jahren abgetragen wird mit 1121 fl. 19 kr. 1 pf.

Jahr.	Quartal.	Viertel-jähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	50	—	10	—	-	40	—	-	960	—	-
	2	50	—	9	36	-	40	24	-	919	36	-
	3	50	—	9	11	3	40	48	1	878	47	3
	4	50	—	8	47	1	41	12	3	837	35	-
2	5	50	—	8	22	2	41	37	2	795	57	2
	6	50	—	7	57	2	42	2	2	753	55	-
	7	50	—	7	32	3	42	27	2	711	27	2
	8	50	—	7	6	3	42	53	1	668	34	1
3	9	50	—	6	41	-	43	19	-	625	15	1
	10	50	—	6	15	-	43	45	-	581	30	1
	11	50	—	5	49	-	44	11	-	537	19	1
	12	50	—	5	22	1	44	37	3	492	41	2
4	13	50	—	4	55	2	45	4	2	447	37	-
	14	50	—	4	28	2	45	31	2	402	5	2
	15	50	—	4	1	1	45	58	3	356	6	3
	16	50	—	3	33	2	46	26	2	309	40	1
5	17	50	—	3	5	2	46	54	2	262	45	3
	18	50	—	2	37	2	47	22	2	215	23	1
	19	50	—	2	9	1	47	50	3	167	32	2
	20	50	—	1	40	2	48	19	2	119	13	-
6	21	50	—	1	11	2	48	48	2	70	24	2
	22	50	—	—	42	1	49	17	3	21	6	3
	23	21	19 ½	—	12	2	21	6	3	—	—	-

Tabelle IX.

Darstellung, wie ein Ablösungs-Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal-Betrages von 30 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 3¾ Jahren abgetragen wird mit 1078 fl. 41 kr.

Jahr.	Quartal.	Viertel-jähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	75	—	10	—	-	65	—	-	935	—	-
	2	75	—	0	21	-	65	39	-	869	21	-
	3	75	—	8	41	2	66	18	2	803	2	2
	4	75	—	8	1	3	66	58	1	736	4	1
2	5	75	—	7	21	2	67	38	2	668	25	3
	6	75	—	6	41	-	68	19	-	600	6	3
	7	75	—	6	—	-	69	—	-	531	6	3
	8	75	—	5	18	2	69	41	2	461	25	1
3	9	75	—	4	36	3	70	23	1	391	2	-
	10	75	—	3	54	2	71	5	2	319	56	2
	11	75	—	3	12	-	71	48	-	248	8	2
	12	75	—	2	28	3	72	31	1	175	37	1
4	13	75	—	1	45	1	73	14	3	102	22	2
	14	75	—	1	1	2	73	58	2	28	24	-
	15	28	41	—	17	-	28	24	-	—	—	-

Tabelle X.

Darstellung, wie ein Ablösungs=Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal=Betrages von 40 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 2¾ Jahren abgetragen wird mit 1058 fl. 56 kr. 3 pf.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	100	—	10	—	-	90	—	-	910	—	-
	2	100	—	9	0	-	90	54	-	819	0	-
	3	100	—	8	11	2	91	48	2	727	17	2
	4	100	—	7	16	1	92	43	3	634	33	3
2	5	100	—	6	20	3	93	39	1	540	54	2
	6	100	—	5	24	2	94	35	2	446	19	-
	7	100	—	4	25	3	95	34	1	350	44	3
	8	100	—	3	30	2	96	29	2	254	15	1
3	9	100	—	2	32	2	97	27	2	156	47	3
	10	100	—	1	34	-	98	26	-	58	21	3
	11	58	56 ¼	—	35	-	58	21	3	—	—	-

Tabelle XI.

Darstellung, wie ein Ablösungs=Kapital von 1000 fl. durch Entrichtung eines jährlichen Pauschal=Betrages von 50 Prozent auf Zinsen und Kapital zusammen in 2¼ Jahren abgetragen wird mit 1047 fl. 37 kr.

Jahr.	Quartal.	Vierteljähriger Pauschal-Betrag.		Davon entfallen als Zinsen.			Davon entfallen als Kapitals-Theilzahlung.			Ablösungs-Kapitals-Rest.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
1	1	125	—	10	—	-	115	—	-	885	—	-
	2	125	—	8	51	-	116	9	-	768	51	-
	3	125	—	7	41	1	117	18	3	651	32	1
	4	125	—	6	31	-	118	29	-	533	3	1
2	5	125	—	5	19	3	119	40	1	413	23	-
	6	125	—	4	8	-	120	52	-	292	31	-
	7	125	—	2	55	2	122	4	2	170	26	2
	8	125	—	1	42	1	123	17	3	47	8	3
3	9	47	37	—	28	1	47	8	3	—	—	-





